

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2008

vom 15. April 2008

Inkrafttreten: 05.08.2008

**Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen
vom 15. April 2008**

Vorbemerkung

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihren Sitzungen am 10. April 2008 die Haushaltspläne 2008/2009 beschlossen.

¹Bremen befindet sich nach wie vor in einer absoluten und relativen Haushaltsnotlage extremen Ausmaßes und hat aus diesem Grund einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht auf weitere Sanierungshilfen gestellt. ²Im Rahmen dieses Antrags hat Bremen einen Konsolidierungspfad zugesagt, der als bremischen Eigenbeitrag u.a. eine Begrenzung der Primärausgaben (Personal-, konsumtive, Tilgungs- und Investitionsausgaben) vorsieht. ³Darüber hinaus ist sowohl die Haushaltsaufstellung als auch der Haushaltsvollzug mit den strengen Maßstäben der sogenannten Darlegungspflichten („Berlin-Urteil“) zu betrachten.

Die Bewirtschaftung der Haushalte 2008 ist zur Erreichung dieser Finanzziele insbesondere an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen (Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben).
- Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- Sämtliche Maßnahmen sind im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit mit einem strengen Maßstab zu überprüfen. Im Falle von Alternativen ist stets die Maßnahme auszuwählen, die den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am ehesten entspricht. Die

Zielsetzung als auch eine Erfolgskontrolle ist im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung angemessen und nachprüfbar zu dokumentieren.

- Neue (über- und außerplanmäßige) Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, um bundesgesetzliche, landesverfassungsrechtliche oder sonstige zwingende Verpflichtungen zu erfüllen. Zwangsläufige, bundesgesetzlich oder landesverfassungsrechtlich bedingte Ausgaben haben Vorrang vor sonstigen Verpflichtungen.
- Verschiebungen von Abfinanzierungsverpflichtungen sind, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses besteht, nicht zulässig.
- Konsumtive und investive Ausgaben sind – trotz im Einzelfall rechtlich zugelassener Austausche – strikt zu trennen (vgl. § 5 der Haushaltsgesetze).
- Eine Inanspruchnahme von Ausgaberesten und Rücklagen ist verbunden mit der Maßgabe, dass in gleicher Größenordnung ein Haushaltsanschlag an anderer Stelle nicht verausgabt wird.
- Mehreinnahmen, die über den veranschlagten Betrag hinausgehen, berechtigen – trotz im Einzelfall rechtlich zugelassener Verwendung – nicht zur Leistung zusätzlicher Ausgaben (vgl. Abschnitt C. 3)

Ermächtigung/Geltungsbereich

Gemäß [§ 5 der Haushaltsgesetzordnung der Freien Hansestadt Bremen](#)

(Landeshaushaltsgesetzordnung –LHO–) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 – 63-c-1) in der jeweils geltenden Fassung – soweit es die Stadtgemeinde Bremen betrifft in Verbindung mit [§ 118 Abs. 1 LHO](#) – werden die nachfolgenden Vorschriften zur Durchführung der Haushalte erlassen.

Für Sonderhaushalte nach § 11 des Haushaltsgesetzes (Land) bzw. § 106 Bremisches Hochschulgesetz, Betriebe und Sondervermögen nach [§ 26 LHO](#) sowie Stiftungen öffentlichen Rechts, die Wahrnehmung von Treuhandaufgaben sowie im Fall von Beleihungen gelten diese Regelungen unmittelbar bzw. sinngemäß.

¹Im Übrigen gelten die Grundsätze – soweit die Verwaltungsvorschrift nicht unmittelbare Anwendung findet – sinngemäß für die von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. ²Die Fachressorts haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und geboten ist.

A. [Besondere Regelungen zum Produktgruppenhaushalt](#)

1. Verantwortlichkeit im Produktgruppenhaushalt

1.1 Generelle Anmerkungen

¹Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschl. der Verantwortung im Sinne von [§ 9 LHO](#) ist für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung zusammengeführt worden (§ 3 der Haushaltsgesetze). ²Die nachfolgende Beschreibung der Verantwortlichkeiten ist nicht umfassend, vielmehr handelt es sich um eine Definition der Mindestanforderungen. ³Ergänzende Regelungen/Beteiligungserfordernisse ergeben sich beispielsweise unmittelbar aus § 6 der Haushaltsgesetze oder aus § 67 Personalvertretungsgesetz. ⁴Aus der Sicht der Senatorin für Finanzen ist es zweckmäßig, diese Vorschriften in den Ressorts durch hausinterne Regelungen zu konkretisieren. ⁵Zur Hilfestellung für die Entwicklung ressortspezifischer Regelungen wird eine Sammlung der bisher erarbeiteten Ansätze, z.B. Regelwerke zur Umsetzung der Produktgruppenstruktur, zur Verfügung gestellt¹.

1.2 Beschreibung der Verantwortlichkeit

¹Die nachfolgend beschriebene Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung für Produktplanverantwortliche (PPV), Produktbereichsverantwortliche (PBV) und Produktgruppenverantwortliche (PGV) sind im Sinne einer Entscheidungsverantwortung zu verstehen. ²Diese kann nur im Rahmen der Vertretungsregelungen delegiert werden.

Es wird empfohlen, die Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebenden Zuständigkeiten (einschl. Vertretungsregelung) im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

¹Dienstvorgesetzte im Sinne der Übertragungsanordnung des Senats zu den personalrechtlichen Entscheidungsbefugnissen, im Sinne des Bremischen Beamten gesetzes und des Personalvertretungsgesetzes bleiben der Senator/die Senatorin und seine/ihre Vertreter/Vertreterinnen im Amt sowie die Leiter/Leiterinnen der nachgeordneten Dienststellen. ²Unterhalb der Dienststellenebene ist der/die PGV bei allen personalrechtlich oder personalwirtschaftlich relevanten Verfahren vom Dienstvorgesetzten durch Vorschlagsrechte und Mitzeichnungspflichten so zu beteiligen, dass er/sie der übertragenen Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung gerecht werden kann.

Allgemeine Regelungen für übertragene Aufgabenwahrnehmung oder einheitliche Auftragsabwicklung wie z.B. Gehaltsabrechnung bei Performa Nord sowie die Rechte von Mitbestimmungsgremien gelten unverändert.

¹Die Verantwortlichen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ([§ 7 LHO](#)) zu beachten. ²Dabei sind auch die Interessen des Gesamthaushalts zu berücksichtigen.

1.2.1 Zuständigkeit für die Aufgabendurchführung

¹Die Entscheidungsverantwortung (fachlich/inhaltliche Verantwortung) obliegt den jeweils im Produktgruppenhaushalt benannten Verantwortlichen. ²Die Verantwortlichen können jedoch ihre Befugnisse (Durchführungsaufgaben) anderen Stellen übertragen. ³Diese werden in der Regel die bisher mit der Abwicklung von Durchführungs- und Controllingangelegenheiten befassten Stellen z.B. die Allgemeine Verwaltung sein. ⁴Die Senatorin für Finanzen empfiehlt grundsätzlich die Übertragung derartiger Durchführungsaufgaben, um die jeweiligen Verantwortlichen weitestgehend von administrativen/technischen Aufgaben zu entlasten. ⁵Sofern in einer Dienststelle mehrere Produktgruppen vorhanden sind, empfiehlt die Senatorin für Finanzen hinsichtlich der Delegation eine einheitliche Regelung für sämtliche Produktgruppen vorzusehen.

1.2.2 Produktplanverantwortliche (PPV)

Der/Die PPV bestimmt die fachpolitische Grundausrichtung (strategische Zielbildung), vereinbart hieraus die abgeleiteten steuerungsrelevanten Indikatoren/Kennzahlen und ist für die Koordination von Fach-, Personal- und Finanzzielen der zugeordneten Produktbereiche sowie für die Organisationsstruktur und die Berichterstattung auf Planebene verantwortlich.

Der/Die PPV übernimmt das Kontraktmanagement auf der Basis der hierzu erlassenen Regelungen (Leitfaden etc.).

¹Im Rahmen der jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Finanz- und Personalplanung stellt der/die PPV eine angemessene Beteiligung der PBV sicher. ²Dabei informiert der/die PPV die PBV über die Budgetbeschlüsse und vereinbart mit ihnen im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Aufteilung der Ressourcen sowie Leistungsziele. ³Auch beim Abschluss von Kontrakten und bei Modellverfahren bleibt der Ausgleich innerhalb des Produktplans vorrangiges Ziel der Koordinationsfunktion des/der PPV.

¹Der/Die PPV ist grundsätzlich dem Senat bzw. der Bremischen Bürgerschaft gegenüber für die Erreichung der Fach-, Personal- und Finanzziele insgesamt für den Produktplan verantwortlich. ²Er/Sie vertritt alle übergreifenden Belange des Produktplans gegenüber Dritten.

Der/Die PPV stellt die Produktbereichsberichte und die Produktplandarstellungen für das zentrale Produktbereichscontrolling zur Verfügung.

1.2.3 Produktbereichsverantwortliche (PBV)

Der/Die PBV handelt grundsätzlich im Auftrag des/der PPV und ist für die Koordination zwischen den Produktgruppen und zwischen den Finanz-, Personal- und Leistungsdimensionen unter Beachtung der Belange des Produktplans verantwortlich.

¹Eine Beteiligung bei der im Rahmen der jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Finanz- und Personalplanung auch hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des Produktbereichs ist durch den/die PPV zu gewährleisten. ²Die Erkenntnisse aus der kontinuierlich durchzuführenden mittelfristigen Finanz-, Personal- und Aufgabenplanung des/der PBV sind einzubeziehen.

¹Der/Die PBV informiert den/die PGV über die Budgetbeschlüsse des Senats und vereinbart mit dem/der PGV im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Aufteilung der Ressourcen (Finanzen und Personal). ²Hierzu gehört auch die weitere Ausdifferenzierung der strategischen Ziele, die Vereinbarung bzw. Festlegung von steuerungsrelevanten Leistungsindikatoren/Kennzahlen für die zugeordneten Produktgruppen.

Daneben nimmt der/die PBV die Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgaben für seinen/ihren Produktbereich wahr und ist insofern für die Steuerung/Erreichung der „eigenen“ Zieldimensionen verantwortlich.

Vollzugs- und Bewirtschaftungsaufgaben sind generell nur im Falle produktgruppenübergreifender Angelegenheiten (z.B. im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen zur produktgruppenübergreifenden Nachbewilligung) bzw. verfahrensmäßiger Vorgaben (z.B. Einhaltung des Dienstweges) wahrzunehmen.

¹Der/die PBV berichtet dem/der PPV in standardisierter Form über die Entwicklung der Finanz-, Personal- und Leistungsdaten der Produktbereiche.

²Abweichungen sind zu kommentieren, in ihren Auswirkungen für das Jahresergebnis darzustellen und mit ggf. geplanten Gegenmaßnahmen zu hinterlegen.

³Der/Die PBV regelt das Verfahren zur Erörterung der Produktgruppenberichte. ⁴Bei Bedarf sind gemeinsame Controllinggrundlagen mit den PGV einzurichten. ⁵Die Produktgruppenberichte können dem/der PPV zu Informationszwecken ergänzend zum periodischen Produktbereichsbericht zur Verfügung gestellt werden.

Der/Die PBV vertritt in der Regel die Angelegenheiten des Produktbereichs gegenüber dem/der PPV, dem Fachausschuss bzw. der Fachdeputation und dem Haushalts- und Finanzausschuss.

1.2.4 Produktgruppenverantwortliche (PGV)

¹Der/Die PGV hat bei allen Vorhaben (auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art) und bei Erklärungen gegenüber Dritten mitzuwirken, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen/Verpflichtungen auf/für die Produktgruppe zur Folge haben (vgl. [§ 9 Abs. 2 Satz 2 LHO](#)). ²Widerspricht ein/eine PGV einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung des/der PPV weiter verfolgt werden.

¹Der/Die PGV ist für die kontinuierliche Fach-, Personal- und Ressourcenplanung der Produktgruppe, die Steuerung, den Vollzug und die Bewirtschaftung, das Personalmanagement, die Erreichung und Kontrolle der Fach-, Personal- und Finanzziele der Produktgruppe und für die Berichterstattung über seine/ihrer Produktgruppe sowie produktbereichsrelevanter Aspekte verantwortlich. ²Er/Sie hat die Einhaltung aller in Frage kommenden rechtlichen, verfahrensmäßigen und terminlichen Vorgaben sicherzustellen.

¹Dem/Der PGV obliegt die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans für seine/ ihre Produktgruppe entsprechend der Vorschriften der LHO. ²Hierzu gehört auch die Festlegung und weitere Ausdifferenzierung von steuerungsrelevanten Zielen und Leistungsindikatoren/Kennzahlen für die zugeordnete Produktgruppe.

¹Der/Die PGV hat darauf zu achten, dass die Einnahmen vollständig und rechtzeitig erhoben und dass nur die für die Aufgabenerledigung notwendigen Ausgaben bzw. Einstellungen von Personal und Einrichtung von Stellen veranlasst werden. ²Die Bewirtschaftung der Haushaltssmittel im Hinblick auf die Beachtung von Fälligkeiten, Rechnungsstellung und -legung, die Anforderung von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie auf Feststellungen zum Jahresabschluss obliegt ebenfalls dem/der PGV

¹Der/Die PGV kann, soweit es sachdienlich ist, die Bewirtschaftung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen anderen Bediensteten oder anderen PGV zur Bewirtschaftung übertragen. ²Er/Sie wirkt jedoch weiterhin bei allen wichtigen haushaltrechtlichen Entscheidungen mit, soweit er/sie nicht darauf verzichtet. ³Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung verbleibt jedoch bei dem/der PGV

¹Dem/Der PGV obliegt u.a. die Personalführung, die Personaleinsatz- und Stellenplanung (einschl. Geschäftsverteilung), die Entscheidung über die (Wieder-) Besetzung von Stellen im Rahmen der Vorgaben, die Personalauswahl und -entwicklung sowie die Mitwirkung bei allen personalbestandsverändernden Maßnahmen in der Produktgruppe. ²Sofern keine Personenidentität zwischen dem/der PGV und der Dienststellenleitung besteht, wirkt der/ die PGV bei personalrechtlichen und -wirtschaftlichen Vorgängen der Beschäftigten der Produktgruppe durch Vorschlagsrechte und Mitzeichnungspflichten mit. ³Der/Die PGV hat das Recht zur Stellungnahme und kann selber Vorschläge zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen machen.

¹Der/Die PGV überwacht im Rahmen des unterjährigen Controllings die Einhaltung der Finanz-, Personal- und Leistungsziele seiner/ihrer Produktgruppe, analysiert und bewertet Abweichungen von den Planzahlen und kommentiert ihre Auswirkungen für das Jahresergebnis. ²Er/Sie führt ggf. Gegensteuerungsmaßnahmen durch bzw. schlägt diese in Abstimmung mit dem/der PBV vor.

1.3 Änderungen in der Verantwortlichkeit

¹Änderungen in der Verantwortlichkeit auf den Ebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe (§ 3 der Haushaltsgesetze) sind der Senatorin für Finanzen schriftlich mit der Unterschrift des Verantwortlichen anzugeben. ²Dies gilt auch für aus der Haushaltstaufstellung resultierende Änderungen.

2. Flexibilitäten im Haushaltsvollzug

2.1 Deckungsfähigkeiten

Die Regelung des § 20 Abs. 1 LHO zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfen und Unterstützungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter innerhalb des gesamten Haushalts sind aufgehoben (vgl. § 4 Abs. 1 der Haushaltsgesetze).

¹Im Rahmen der Dezentralen Haushaltssteuerung sind produktgruppeninterne Deckungsfähigkeiten in § 4 Abs. 2 der Haushaltsgesetze festgelegt. ²Danach sind – für sich je Haushalt – Deckungskreise für bestimmte Ausgabegruppen angelegt. ³Die haushaltsgesetzlichen Deckungsfähigkeiten gelten nicht für Haushaltsstellen der übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422, 428, 441 bzw. sonstiger übertragbarer Ausgaben der Hauptgruppe 4.

2.2 Befugnisse zur Nachbewilligung, Sperrenaufhebung, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

¹Die Bremerische Bürgerschaft hat zur Umsetzung der Dezentralen Haushaltssteuerung durch das jährliche Haushaltsgesetz etliche Befugnisse delegiert. ²Eine Übersicht der Einzelheiten dieser Befugnisse ist der [Anlage](#) zu entnehmen. ³Bei der Ausübung der Befugnisse sind die jeweiligen Detailregelungen zu beachten.

¹Nachbewilligungen unter Heranziehung von Deckungsmitteln bei nicht budgetrelevanten Haushaltsstellen (z.B. Verrechnungen/Erstattungen) sowie unter Heranziehung von Deckungsmitteln aus dem jeweils anderen Haushalt (sog. Land-/Stadt-Probleme) sind nur mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen möglich (vgl. Abschnitt C, Nr. 5.2). ²Für Nachbewilligungen unter Heranziehung von Mehreinnahmen gelten besondere Regelungen (vgl. Abschnitt C, Nr. 2 und 3).

Die Inanspruchnahme der nach § 6 der Haushaltsgesetze eingeräumten Flexibilitäten ist mit dem von der Senatorin für Finanzen veröffentlichten Vordruck anzuzeigen.

¹Die für die Senatorin für Finanzen geltenden – durch das Haushaltsgesetz gewährten Ermächtigungen – sind ebenfalls in der [Anlage](#) dargestellt. ²Darüber hinaus werden durch den Haushalts- und Finanzausschuss jährlich generelle Ermächtigungen und Zustimmungen erteilt².

3. Controlling des Produktgruppenhaushalts

3.1 Zielsetzung

Ziel des unterjährigen Controllings ist es, unter Einbeziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

¹Den Verantwortlichen müssen zur Wahrnehmung der Controlling-Funktion im Vollzug des Produktgruppenhaushalts sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen hinsichtlich der Finanz-, Personal- und Leistungsdaten zur Verfügung stehen. ²Dieser Informationsbedarf stellt sich je nach Steuerungsebene sehr unterschiedlich dar. ³Neben dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind daher sämtliche geeigneten Instrumente zur Deckung dieses Informationsbedarfs zu nutzen.

3.2 Gegensteuerungsmaßnahmen

¹Mit Hilfe des Controllings sollen unterjährige Abweichungen von den Zielen frühzeitig erkannt werden, so dass Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden können.

²Dabei sind zunächst sämtliche Maßnahmen innerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs abzuwägen und kurzfristig umzusetzen. ³Sofern absehbar ist, dass auch nach intensiver Prüfung die Ziele mit den vorgegebenen Ressourcen nicht erreicht werden können bzw. die Ressourceneinhaltung gefährdet ist, sind auf den nächst höheren Ebenen Ausgleichsmöglichkeiten zu erörtern. ⁴Durch Prioritätensetzung können Finanzmittel, Personalressourcen und/oder Leistungsziele umgesetzt bzw. verändert werden.

¹Steuerungsvorschläge/-maßnahmen sind bereits mit dem Controllingbericht darzustellen.

²Veränderungen der Finanz-, Personal- und/oder Leistungsziele bedürfen grundsätzlich der Zustimmung von Fachgremien (Senat, Fachdeputation/Fachausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss), soweit Ressourcenmehrbedarfe nicht innerhalb des Produktplans gedeckt werden können, sind Ausgleichsmöglichkeiten auf der Ebene des Senatorenbudgets zu suchen. ³Für die Deckung von Mehrbedarfen hat der Planverantwortliche zu sorgen. ⁴Sofern ein Ausgleich auf der Senatorenbudgetebene nicht möglich ist, sind erforderliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gesamthaushalts unabdingbar.

3.3 Berichtswesen

¹Das Berichtswesen entspricht dem Aufbau des Produktgruppenhaushalts und dementsprechend sind zunächst die jeweils „übergeordneten“ Ebenen Berichtsempfänger.

²Es dokumentiert die unterjährige Entwicklung der Produktgruppen, -bereiche und -pläne in den Zieldimensionen Finanzen, Personal und Leistungen für den jeweiligen Berichtsempfänger (Produktbereichsverantwortliche, -planverantwortliche, Senat, Fachdeputation/Fachausschuss und/oder Haushalts- und Finanzausschuss).

¹Im Produktgruppenhaushalt wird zwischen dem zentralen und dem dezentralen Controlling unterschieden. ²Im zentralen Controlling wird auf der Ebene der Produktpläne und der Produktbereiche dem Senat und dem Haushalts- und Finanzausschuss berichtet. ³Im dezentralen Controlling wird dem Fachausschuss/der Fachdeputation auf der Ebene der Produktgruppen, nachrichtlich auf der Ebene der Produktbereiche und ggf. Produktpläne berichtet.

¹Für die Berichterstattung über den Produktgruppenhaushalt sind standardisierte Controllingblätter für jeden Produktplan, für jeden Produktbereich und für jede Produktgruppe auszufüllen. ²Zusätzlich können auf der Ebene des Produktplans weitere Angaben (z.B. zentrale Kommentare) vorgenommen werden.

Die Rechte der Fachausschüsse/Fachdeputationen und des Haushalts- und Finanzausschusses bleiben hiervon unberührt.

¹Vor Beginn des Haushaltsjahres werden mit Ausnahme der Personalausgaben auf Basis des Haushaltsanschlages rechnerische Planwerte, die dem erwarteten Mittelzufluss bzw.

-abfluss entsprechen sollen, gebildet. ²Im Bericht werden die IST-Werte des Berichtszeitraums im Sinne einer Soll-/IST-Betrachtung den gebildeten rechnerischen

Planwerten gegenübergestellt. ³Abweichungen sind zu dokumentieren und zu analysieren.

⁴Dies gilt insbesondere für Abweichungen, die aus der Inanspruchnahme von Ausgaberesten, aus der Leistung von rücklagefinanzierten Ausgaben oder der Verwendung von sog. Einnahmeverfügungsmitteln resultieren.

¹Neben der Betrachtung der vergangenen Entwicklungen ist regelmäßig die Betrachtung auf das voraussichtliche Jahresergebnis zu richten, um die verbindlichen Jahreswerte einzuhalten. ²Insofern ist der Bericht bei den kameralen Finanzdaten mit Prognosen zum voraussichtlichen Haushaltssoll (vorHH-Soll) und voraussichtlichen Jahresergebnis (vorIST) zu versehen.

¹Zur Einhaltung der veranschlagten Primärausgaben im Gesamthaushalt ist das voraussichtliche Jahresergebnis den Anschlägen (ggf. um weitere Faktoren wie beispielsweise Umlageanteile bereinigt) gegenüberzustellen. ²Abweichungen sind auch in diesem Fall zu dokumentieren und zu analysieren.

¹Die Senatorin für Finanzen stellt mit dem Datenbanksystem PuMa die erforderlichen Personaldaten für das Controlling im SAP ERP 6.0-System zur Verfügung. ²Die für das Controlling Verantwortlichen haben die zur Verfügung gestellten Daten (Planstufe 0 im Datenbanksystem PuMa) im Rahmen des Berichtswesens durch dezentrale Erkenntnisse zu ergänzen und zu kommentieren (vgl. Abschnitt B, Nr. 6).

¹Die Einschätzung zur Zieleinhaltung in den verschiedenen Dimensionen des Produktgruppenhaushalts ist auf der Basis der vom Senat beschlossenen Bewertungsmatrix³ vorzunehmen. ²Auf die vom Senat am 4. Dezember 2007 beschlossene Änderung bezüglich der Bewertung der Personaldaten wird besonders hingewiesen.

3.4

¹Zur zeitnahen Beobachtung der Entwicklung des bremerischen Haushalts wird ein monatliches Controlling der Finanz- und Personaldaten auf der Ebene der Produktpläne durchgeführt. ²Diese Berichte werden grundsätzlich nicht dem Senat oder dem Haushalts-

und Finanzausschuss vorgelegt, sondern stellen eine Grundlage für das zentrale Finanzcontrolling der Senatorin für Finanzen dar.

¹Auf Basis der Produktbereiche und Produktpläne wird grundsätzlich quartalsweise für das I., II. und III. Quartal eines Jahres und nach Abschluss des 13. Abrechnungsmonats das sog. zentrale Controlling durchgeführt. ²Die besondere monatliche Berichterstellung ausschließlich zu den Finanz- und Personaldaten entfällt für diese Berichtszeiträume. ³Da der vom Parlament beschlossene Haushaltsplan 2008 erst im April 2008 vorliegt, ist abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung erstmalig ein vollständiger Bericht (Finanz-, Personal- und Leistungsdaten) für den Zeitraum Januar bis April 2008 zu erstellen.

Folgende Termine sind zu beachten:

Eingabeschluss für die Ressorts		
Zeitraum	Monatscontrolling	Quartalscontrolling
01 – 04/2008	–	04. 06. 2008
01 – 05/2008	13. 06. 2008	–
01 – 06/2008	–	31. 07. 2008
01 – 07/2008	14. 08. 2008	–
01 – 08/2008	12. 09. 2008	–
01 – 09/2008	–	03. 11. 2008
01 – 10/2008	14. 11. 2008	–
01 – 11/2008	12. 12. 2008	–
01 – 12/2008	–	nach 13. Monat

3.5 Technische Unterstützung

¹Das Produktgruppen- und -bereichscontrolling wird in SAP ERP 6.0 durchgeführt.

²Hinsichtlich der technischen Durchführung wird auf die Schulungsunterlagen des Aus- und Fortbildungszentrums hingewiesen.

4. Leistungsziele/-kennzahlen

¹Bei den im Produktgruppenhaushalt abgebildeten Leistungszielen handelt es sich um verbindliche, durch die Bremische Bürgerschaft beschlossene Zielsetzungen. ²Im Rahmen des Controllings werden zwar mögliche Abweichungen in der tatsächlichen Entwicklung dargestellt, dennoch sind die Zielwerte zum Jahresende zu erreichen. ³Sofern trotz beabsichtigter bzw. durchgeführter Gegensteuerungsmaßnahmen festgestellt wird, dass die Zielwerte nicht bzw. nicht vollständig erreicht werden können, sind Anpassungen zu

beantragen.⁴ Die entsprechenden Anträge sind ggf. mit begründenden Unterlagen der Senatorin für Finanzen zuzusenden⁴.

Der Haushalts- und Finanzausschuss ist ermächtigt, über wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

5. Gender-Budgeting

¹In der Koalitionsvereinbarung vom 17. Juni 2007 ist u.a. vorgesehen, Pilotprojekte zum Gender-Budgeting einzurichten. ²Hierunter ist die angemessene Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei Aufstellung und Vollzug öffentlicher Haushalte zu verstehen. ³Aufgrund des zeitlich stark gestrafften Aufstellungsverfahrens konnten Finanzdaten noch nicht geschlechtersensibel erhoben und ausgewertet werden, so dass entsprechende Daten und Ziele noch nicht im bremischen Produktgruppenhaushalt 2008/2009 ausgewiesen werden. ⁴Dennoch sollen – auch ohne entsprechende parlamentarische Zielfestlegung -Projekte initiiert werden. ⁵Die Zielerreichung ist im Rahmen eines Controllings (Ziel- und Wirkungsanalyse/-bewertung) zu beobachten. ⁶Um zu gewährleisten, dass im Rahmen des nächsten Haushaltaufstellungsverfahrens 2010/2011 aussagekräftige, qualitativ förderliche Ziele des Gender-Budgeting vorliegen, müssen bereits im Vollzug des Haushalts 2008 Pilotprojekte benannt werden. ⁷Hierzu wird die Senatorin für Finanzen in Kürze weitere Einzelheiten und Verfahrensvorschläge mitteilen.

B. Personalhaushalt

1. Planung, Steuerung, Controlling

¹Die Planung und Steuerung im Personalbereich erfolgt über das dezentrale und zentrale Personalcontrolling. ²Dabei sind die weitgehende Übereinstimmung von Personalmengensteuerung, Personalausgaben und Stellenplan sicherzustellen und die Verbindungen zu den anderen Personalmanagementbereichen zu berücksichtigen.

Die unmittelbare Mittelüberwachung entsprechend den in § 4 der Haushaltsgesetze geregelten Deckungsfähigkeiten sowie der in den Haushaltsgesetzen, Haushalten und Stellenplänen festgelegten Bewirtschaftung ist von den Verantwortlichen (vgl. Abschnitt A, Nr. 1) wahrzunehmen, in deren Produktgruppe bzw. Einrichtung das Personal tätig ist und die Ressourcen veranschlagt sind bzw. der Mittelabfluss erfolgt.

¹Die Einhaltung der Zielvorgaben ist auf allen Ebenen des Controllings von den jeweiligen Verantwortlichen sicherzustellen. ²Hierzu gehört u.a. auch, am Jahresende im Rahmen

der Gesamtabrechnung die eventuell erforderlichen Ausgleiche in den Personalhaushalten zu veranlassen und in SAP ERP 6.0 umsetzen zu lassen.

¹Zur Sicherung des Ausgleichs der Personalhaushalte können der Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 bzw. 12 der Haushaltsgesetze und der Senat nach § 15 Abs. 14 des Haushaltsgesetzes (Land) für Produktpläne in Teilen oder in Gänze personalwirtschaftliche Maßnahmen beschließen. ²Zu den in diesem Zusammenhang rücknehmbaren personalwirtschaftlichen Befugnissen zählen insbesondere auch die im Haushaltsgesetz genannten Ermächtigungen zur Umwandlung/Einrichtung von Stellen sowie die ebenfalls im Haushaltsgesetz enthaltenen Nachbewilligungsbefugnisse hinsichtlich der Ausgaben der Hauptgruppe 4.

¹Spätestens mit Beschluss der Stellenpläne ist der Stellenbestand durch den/die PGV dem beschlossenen Stellenplan anzupassen, in dem z.B. überzählige Stellen gestrichen werden. ²Bei Abweichungen, die durch den zwischenzeitlichen Vollzug eingetreten sind, ist durch den/die PGV sicherzustellen, dass der Stellenbestand in Quantität und Qualität das Produkt von Stellenvolumen und Stellenindex nicht überschreitet.

2. Kernbereich

¹Für den Kernbereich einer Produktgruppe ist die Beschäftigungszielzahl im Produktgruppenhaushalt festgelegt. ²Das entsprechende Budget ist in den Gruppierungen 422 und 428 des Haushaltspans veranschlagt, soweit es sich nicht um Ausbildungs- oder refinanzierte Mittel handelt. ³Das Stellenvolumen und der Stellenindex sind im Produktgruppenstellenplan ausgewiesen.

2.1

¹Änderungen der Beschäftigungszielzahlen bedingen korrespondierende und verfahrenstechnisch abgeschlossene Budgetverlagerungen sowie Anpassungen im Stellenvolumen und ggf. im Stellenindex. ²Grundsätzlich sind Veränderungen nur innerhalb des Kernbereichs oder zu Gunsten sonstiger Ausgaben möglich. ³Bis zu 100.000 € sind die jeweils Verantwortlichen befugt, diese Veränderungen vorzunehmen, sofern keine Stellen oberhalb der Entlohnungsstufe 14/Besoldungsgruppe A 14 neu eingerichtet werden.

¹ Ab der Entlohnungsstufe 15/Besoldungsgruppe A 15 bzw. oberhalb von 100.000 € oder bei Deckung aus anderen Mitteln als denen des Kernbereichs ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. ²Diesbezügliche Nachbewilligungsanträge müssen neben den kameralen Daten auch die zielzahl- und stellenrelevanten Auswirkungen sowie die anzupassenden Personaldaten des

Produktgruppenhaushalts (vgl. Nr. 9) enthalten. ³Die Verantwortung hierfür liegt bei den auf der jeweiligen Ebene Verantwortlichen. ⁴Diesbezügliche Anträge und solche auf Einrichtung von Planstellen oder Stellen ab der Entlohnungsstufe 15/Besoldungsgruppe A 15 (sog. S-Antrag⁵) sind an die Senatorin für Finanzen – Referat 32 – zu richten, die diese an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterleitet.

2.2

¹Die Zuordnung von Personal zum Kernbereich erfolgt über die Haushaltsstellen, aus denen die Bezüge im Gehaltsabrechnungsverfahren angewiesen werden. ²Das zum Kernbereich zählende Personal wird auf Haushaltsstellen der nicht übertragbaren Personalausgaben in den Gruppen 422 und 428 gebucht. ³Die Personen werden auf Planstellen für Beamte und Richter bzw. auf Stellen für Angestellte oder Stellen für Beschäftigte nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) geführt.

¹Für die richtige gehalts- und stellentechnische Zuordnung ist der/die PGV verantwortlich.

²Umbuchungen im Gehaltsabrechnungsverfahren sind derzeit direkt bei der Performa Nord zu veranlassen. ³Die entsprechende Stellenführung ist dezentral über das Datenbanksystem PuMa (vgl. Nr. 6) vorzunehmen.

¹Mit Sollveränderungen einhergehende Personalneuzuordnungen sind in einer Anlage zum Nachbewilligungsantrag mit auszuweisen. ²Hierzu sind Personal- und Stellennummer, alte und neue Haushaltsstelle(n) und ggf. der Anteil je Haushaltsstelle (Splitting) aufzugeben. ³Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Namensnennung in den Anträgen an den Haushalts- und Finanzausschuss erfolgt.

2.3

¹Die unbefristete Wiederbesetzung freier Dienstposten im zielzahlgebundenen Kernbereich ist im Rahmen des Stellenvolumens grundsätzlich nur bei Unterschreitung der Beschäftigungszielzahl und gleichzeitiger Einhaltung des haushaltsfinanzierten Jahresbudgets möglich (vgl. auch Nr. 9.1). ²Freie Stellenvolumina allein berechtigen nicht zu Wiederbesetzungen. ³Minderausgaben bei übertragbaren und sonstigen Personalausgaben oder allgemeine Rücklagen berechtigen nicht zur Einstellung von unbefristetem Personal oder zur Ausbringung zusätzlicher oder höherwertiger Planstellen.

2.4

¹Bei der Umwandlung und Einrichtung von Stellen können im Rahmen der Ermächtigung nach § 6 der Haushaltsgesetze horizontale und vertikale Ausgleiche durch den/die PGV vorgenommen werden. ²Etwaiige Veränderungen sind budgetneutral und damit für den

beschlossenen Haushalt kostenneutral.³ Für künftige Haushalte wird die Kostenneutralität ggf. durch Anpassung der Beschäftigungszielzahlen (Bonus-Malus) sichergestellt.

Bei vertikalen Ausgleichen zwischen Entlohnungsstufen/Besoldungsgruppen unterschiedlicher Wertigkeit (z.B. A 11 für A 9 oder umgekehrt) ist durch Anpassung des Stellenvolumens sicherzustellen, dass das Produkt aus beschlossenem „Stellenvolumen × Stellenindex“ eingehalten wird.

¹ Horizontale Ausgleiche können innerhalb einer Produktgruppe zwischen den Deckungskreisen der Personalgruppen (z.B. Verwaltungspersonal für Schreibkräfte) oder der Statusgruppen (z.B. Planstelle für Stelle oder umgekehrt) erfolgen. ² Dabei ist zu beachten, dass Planstellen für Beamte nach § 17 Abs. 5 LHO nur für Aufgaben eingerichtet werden dürfen, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und bei denen es sich in der Regel um Daueraufgaben handelt.

¹ Produktplaninterne Stellenverlagerungen nach § 6 der Haushaltsgesetze sind in dezentraler Verantwortung vorzunehmen und vom/von der Verantwortlichen der aufnehmenden Produktgruppe dahingehend zu dokumentieren, dass die Haushalts- und stellenplantechnische Herkunft neuer Stellen in einer Produktgruppe ab Entlohnungsstufe 15/Besoldungsgruppe A 15 nachweisbar ist. ² Entsprechendes gilt für produktplanübergreifende Stellenverlagerungen innerhalb einer Dienststelle nach § 15 bzw. 14 Abs. 4 Nr. 3 der Haushaltsgesetze, die die Senatorin für Finanzen umsetzt und der PGV dokumentiert.

2.5

Durch die Stellenbewirtschaftung ist vom/von der PGV sicherzustellen, dass

- Produktgruppe, Kapitel, Budgetbereich und Abrechnungsbereich von Stelle und Stelleninhaber/Stelleninhaberin identisch sind und möglichst demselben Personalgruppendeckungskreis angehören,
- Entlohnungsstufe und Stellenvolumen der Stelle(n) mindestens der Entlohnungsstufe und dem Beschäftigungsvolumen des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin entsprechen (Unterbesetzungen sind möglich) und
- auf einer Stelle nur eine Person geführt werden darf

¹ Auf die Ausweisung von Leerstellen wurde verzichtet. ² Die bislang hierauf geführten abgeordneten Kräfte sind entsprechend des Finanzierungsstatus und der Buchung in der Gehaltsabrechnung entweder auf Stellen des Kernbereichs oder auf refinanzierten Stellen

(vgl. Nr. 4.5) zu führen.³ Beurlaubte Personen sind grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung stellenrelevant und dann entsprechend dem Finanzierungsstatus zu führen.⁴ Ausgeschiedene und nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Personen sind nicht auf Stellen zu führen.

3. Ausbildung

¹ Die Ausbildungsstärken sind im Produktgruppenstellenplan als Stellen für Auszubildende, Anwärter, Referendare oder Praktikanten und im Datenbanksystem PuMa in Vollzeitäquivalenten ausgewiesen. ² Das entsprechende Ausbildungsbudget ist in den Gruppierungen 422 und 428 des Haushaltsplans auf gesonderten Haushaltsstellen ausgewiesen.

Für Sollveränderungen, Personalneuzuordnungen, Einstellungen und Stellenbewirtschaftung gelten die Regelungen des Kernbereichs entsprechend.

Mittel für noch nicht vom Senat beschlossene Ausbildungsjahrgänge sind zunächst bei den globalen Mehrausgaben in der Produktgruppe 92.02.03 zentral veranschlagt und werden nach Beschlussfassung des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses zu Gunsten der dezentralen Ausbildungsbudgets aufgelöst.

4. Refinanzierte Beschäftigung

¹ Refinanzierte Beschäftigung im Sinne des Haushaltsgesetzes liegt immer dann vor, wenn eine Finanzierung nicht über die zielzahlgebundenen Budgets des Kernbereichs bzw. die Personalkostenzuschüsse an die Sonderhaushalte erfolgt. ² Hierzu zählt insbesondere die klassische Drittmittelfinanzierung, die Zweckbindung von zusätzlichen allgemeinen konsumtiven Einnahmen, die Umwidmung sonstiger konsumtiver Mittel und die Finanzierung aus Rücklagen und Rückstellungen (insbesondere Altersteilzeit) oder temporär in den Haushalten zur Verfügung gestellten Personalverstärkungsmitteln. ³ Dazu gehören aber auch die Beschäftigungsverhältnisse in ausgegliederten Einrichtungen des bremischen öffentlichen Dienstes. ⁴ Im Zusammenhang mit der haushaltstechnischen Zuordnung von Altersteilzeitfällen, die während der Passivphase anteilig aus Altersteilzeitrückstellungen zu finanzieren sind (grundsätzlich alle Neufälle ab dem 1. 1. 2008), wird auf die hierzu gesondert erlassen Verwaltungsvorschriften der Senatorin für Finanzen verwiesen (vgl. Nr. 8).

¹ Der Umfang refinanzierter Beschäftigung wird grundsätzlich über die entsprechenden Einnahmen gesteuert. ² Gemäß den Anschlägen bei den übertragbaren Personalausgaben in den Gruppen 422 und 428 bzw. den Personalaufwendungen in den Wirtschaftsplänen

der ausgegliederten Einrichtungen sind im Produktgruppenstellenplan bzw. im Stellenplan der ausgegliederten Einrichtungen refinanzierte Stellen ausgewiesen.

4.1

¹Die Verantwortung für die Entscheidung, ob das jeweilige Personal dem Kernbereich zuzuordnen oder refinanziert ist, liegt beim/bei der PGV. ²Eventuell mit der Refinanzierung verbundene Risiken sind – ebenso wie die aus befristeten Arbeitsverhältnissen – im Rahmen der dezentralen Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung ggf. dauerhaft mit den verfügbaren Budgets, Beschäftigungszielzahlen und Stellenvolumina zu tragen.

¹Refinanzierte Planstellen und Stellen können im Rahmen einer gesicherten Finanzierung durch den/die PGV bzw. durch die für eine ausgegliederte Einrichtung verantwortliche Person eingerichtet oder umgewandelt werden. ²Etwaige Zustimmungserfordernisse der jeweiligen Aufsichtsgremien sind hiervon unbenommen.

¹Im Zusammenhang mit der Realisierung zusätzlicher konsumtiver Einnahmen können nach Beschlussfassung des Senats refinanzierte Einstellungen auch vorgenommen werden, wenn damit neue Aufgaben abgedeckt oder die Wahrnehmung bestehender Aufgaben ausgeweitet werden sollen und durch die zusätzlichen Einnahmen alle laufenden und künftigen Kosten der zusätzlichen Beschäftigung gedeckt werden. ²Die Zweckbindung der zusätzlichen Einnahmen bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

4.2

¹In allen Fällen refinanzierter Beschäftigung in der Kernverwaltung oder in den Sonderhaushalten ist das Personal auf refinanzierten Stellen zu führen und aus gesonderten Haushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 bzw. gesonderten Abwicklungskonten zu bezahlen, die ggf. über Haushaltsvermerk mit den Einnahmehaushaltsstellen verbunden sind. ²Entsprechende Einnahmen dürfen folglich nicht den Haushaltsstellen des Kernbereichs zufließen oder von entsprechenden Ausgaben abgesetzt werden. ³Bei anteiligen Refinanzierungen sind die jeweiligen Beschäftigten „gesplittet“, d.h. aufgeteilt nach haushalts- und refinanziertem Anteil aus mehreren Haushaltsstellen zu zahlen bzw. auf unterschiedlichen Stellen zu buchen. ⁴Auch hierfür liegt die Verantwortung bei den jeweiligen PGV.

4.3

¹Bei refinanzierten Beamten und Richtern oder ruhelohnberechtigten Beschäftigten der Kernverwaltung und der Sonderhaushalte sind nach § 10 Abs. 2 der Haushaltsgesetze

Zuschläge von 30 % bzw. 14,29% auf die im Kalenderjahr gezahlten Bezüge an Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge (vgl. Nr. 7) abzuführen.²Der/Die PGV ist verantwortlich für die Anweisung der entsprechenden Zahlungen zu Lasten des jeweiligen Haushaltsjahres spätestens zum 15. Januar des Folgejahres (13. Monat).³Die Zahlung erfolgt über die hierzu in den Haushalten der Produktgruppen eingerichteten Haushaltsstellen der Gruppe 919.⁴Die Deckung ist aus den entsprechenden Einnahmen und im Übrigen im Rahmen des Budgets der Produktgruppe sicherzustellen.

¹Von der Abführung entsprechender Versorgungszuschläge kann mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen abgesehen werden, wenn sich die Refinanzierung auch ausdrücklich auf die (künftigen) Versorgungslasten erstreckt.²Diese Versorgungslasten sind in dezentralen Versorgungs- bzw. Beihilfehaushaltsstellen auszuweisen und im Rahmen des Budgets der Produktgruppe zu decken.

¹Beihilfen für refinanzierte Beschäftigte sollten grundsätzlich ebenfalls aus gesonderten Beihilfehaushaltsstellen gezahlt und aus den Einnahmen gedeckt werden.²Damit eine entsprechende Anweisung der Beihilfen durch die Performa Nord gewährleistet werden kann, ist der Senatorin für Finanzen zu jeder „Refi“-Haushaltsstelle die dazugehörige Beihilfehaushaltsstelle vom/von der PGV mitzuteilen.³In Ausnahmefällen kann die Beihilfe auch aus der allgemeinen dezentralen Beihilfehaushaltsstelle angewiesen werden.⁴Der/ Die PGV hat in diesen Fällen durch Nachbewilligung eine Deckung zumindest in der Höhe der Beihilfepauschale sicherzustellen.

¹Bei refinanzierten Beamten und Richtern oder ruhelohnberechtigten Beschäftigten in ausgegliederten Einrichtungen sind nach § 10 Abs. 3 der Haushaltsgesetze Zuschläge von 35 % bzw. 14,29% auf die im Kalenderjahr gezahlten Bezüge an den Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde Bremen abzuführen.²Die jeweiligen Beträge werden den Einrichtungen quartalsweise von der Performa Nord in Rechnung gestellt.

4.4

¹Aufgrund der Zweckbindung von Altersteilzeitrücklagen ist auch das Personal zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit auf gesonderten refinanzierten Haushaltsstellen und Stellen zu buchen, soweit es aus Rücklagen finanziert wird und zu diesem Zweck zusätzliche (refinanzierte) Stellen vom/von der PGV eingerichtet werden.

²Hierauf sind keine Versorgungszuschläge nach Nr. 4.3 zu entrichten.

Entsprechendes gilt für Altersteilzeitfälle, die aus Rückstellungen finanziert werden und für Personal, das temporär aus gesondert in den Haushalten zur Verfügung gestellten Personalverstärkungsmitteln finanziert wird.

4.5

¹Drittmittelfinanzierte Planstellen und Stellen für Angestellte oder Beschäftigte nach dem TVöD sind auf den Zeitraum der Kostenerstattung zu befristen.

²Altersteilzeitstellen dürfen höchstens für den Zeitraum der Altersteilzeitphase eingerichtet werden, aus Personalverstärkungsmitteln finanzierte Stellen höchstens für den durch die Veranschlagung finanzierten Zeitraum.

¹Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss der Zweckbindung zusätzlicher Einnahmen oder der Umwidmung von konsumtiven Mitteln im Einzelfall zugestimmt hat, sind die hierfür einzurichtenden refinanzierten Stellen grundsätzlich auf das Haushaltsjahr zu befristen. ²Die Befristung kann ausnahmsweise über das Haushaltsjahr hinausgehen, wenn für das folgende Jahr bereits ein beschlossener Haushalt vorliegt und aus dem laufenden Haushalt Mittel im erforderlichen Umfang zur Deckung angeboten werden.

5. Sonstige Personalausgaben

Für die sonstigen Personalausgaben gelten die allgemeinen Bewirtschaftungsregeln der Haushalte, soweit nachstehend keine abweichenden Festlegungen erfolgen.

¹Für die Mittelbewirtschaftung der dem Produktbereich 92.02 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zugeordneten Personalressourcen ist die Senatorin für Finanzen zuständig; dies gilt auch für die in den Einzelplänen der Ressorts veranschlagten Versorgungslasten, soweit in den Haushalten keine abweichende Bewirtschaftung festgelegt ist. ²Die Senatorin für Finanzen leitet zu gegebener Zeit die Auflösung zentral veranschlagter globaler Mehr- und/oder Minderausgaben sowie die in § 14 bzw. 15 Abs. 4 Haushaltsgesetz vorgesehenen produktplanübergreifenden Ausgleiche bei den Beihilfen, Mitteln für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter ein.

6. Datenbanksystem Personalverwaltung und Management (PuMa)

Mit dem Datenbanksystem PuMa werden das Personalmanagement und das Personalcontrolling, die Budgetierung der Personalausgaben und die Stellenplanung sowie die Personal-, Stellen- und Gehaltssachbearbeitung im Konzern Bremen entsprechend der jeweiligen Ausbaustufe unterstützt.

¹Alle Ebenen des Produktgruppenhaushalts, die Betriebe, Stiftungen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen monatlich die Personaldaten automatisiert zur Verfügung zu stellen, die im Datenbanksystem PuMa

nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen.² Das Nähere regelt die Senatorin für Finanzen.

7. Personalrelevante Rücklagen

Personalrelevante Rücklagen bestehen aus in Vorjahren realisierten Personalminderausgaben als allgemeine Budget- oder zweckgebundene Altersteilzeitrücklage sowie in Form von Versorgungsrücklagen nach § 14a des BBesG und zur Versorgungsvorsorge nach § 10 der Haushaltsgesetze.

¹Für die Verwendung der allgemeinen Rücklagen gelten die allgemeinen Regelungen zu den Rücklagen (vgl. Abschnitt C, Nr. 2 und 3). ²Zu den Altersteilzeitrücklagen gelten zusätzlich die Ausführungen zu Nr. 4 bzw. 8.

7.1

¹Die Zuführungen zum Sondervermögen Versorgungsrücklage erfolgen für die Kernverwaltung zentral aus den Gruppierungen 424 und 434. ²Die Feststellung erfolgt durch die Senatorin für Finanzen.

Die Zuführungen aus ausgegliederten Einrichtungen des bremischen öffentlichen Dienstes werden unmittelbar aus diesen Einrichtungen auf Rechnung der Senatorin für Finanzen vorgenommen.

7.2

Die Zuführungen zur Rücklage Versorgungsvorsorge aus Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung (vgl. Nr. 4.3) werden von den dezentral Verantwortlichen direkt aus den hierfür vorgesehenen Festtiteln differenziert nach Versorgungs- und Ruhelohnzuschlägen dezentral angewiesen.

¹Entlastungseffekte aus der Verbeamtung von angestellten Beschäftigten werden unter Deckung bei den dezentralen Bezügehaushaltsstellen zunächst zu Gunsten der globalen Mehrausgaben in der Produktgruppe 92.02.03 nachbewilligt. ²Spätestens mit dem Abschluss der Haushalte werden diese Mittel zusammen mit den bereits zentral in der Produktgruppe 92.02.01 veranschlagten Zuführungsbeträgen durch die Senatorin für Finanzen an die Rücklage Versorgungsvorsorge abgeführt.

7.3

Kostenerstattungen für Versorgung von ausgegliederten Einrichtungen werden grundsätzlich differenziert nach Versorgung und Ruhelohn in der Produktgruppe 92.02.01

Versorgung vereinnahmt und von dort der haushaltsgesetzlichen Rücklage für Versorgungsvorsorge zugeführt.

8. Altersteilzeitrückstellungen

¹Das geltende Altersteilzeitgesetz für Beamte sowie die seit dem 5. Mai 1998 geltende Altersteilzeitvereinbarung für Arbeitnehmer soll novelliert werden. ²Danach ist bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell aus dem entstehenden Budgetentlastungseffekt während der Aktivphase (volle Arbeitsleistung bei reduzierten Bezügen) eine Rückstellung zur anteiligen Finanzierung der Passivphase der Altersteilzeit bei der Anstalt für Versorgungsvorsorge zu bilden. ³Mit der Rechtsänderung wird die Senatorin für Finanzen in Kürze zum Verfahren gesonderte Verwaltungsvorschriften erlassen.

9. Personalkennzahlen

Bei den Personalkennzahlen ist zwischen denen zu unterscheiden, die im Produktgruppenhaushalt für die jeweiligen Verantwortungsebenen beschlossen worden sind, und denen für Personalverantwortliche, die im Datenbanksystem PuMa darüber hinaus zur Wahrnehmung der dezentralen Personalverantwortlichkeit dargestellt werden.

9.1

¹Die Kennzahlen Beschäftigungszielzahl und Personalbestand unterliegen im Zuge der Bewirtschaftung nach Nr. 2 Veränderungen. ²Bei der Beschäftigungszielzahl geschieht dies im Rahmen der entsprechenden Antrags- bzw. Anzeigeverfahren. ³Der Personalbestand verändert sich durch die Zuordnungen/Buchungen in der Gehaltsabrechnung.

9.2

¹Die IST-Werte der Personalkennzahlen werden grundsätzlich aus den Gehaltsdaten ermittelt. ²Bei der Schwerbehindertenquote sind die maßgeblichen Daten der Senatorin für Finanzen zur Verfügung zu stellen (vgl. Nr. 6).

9.3

Für das Controlling der Personalstruktur im Produktgruppenhaushalt werden die durchgeführten personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die einzelnen Kennzahlen untersucht und bewertet (vgl. Matrix für Bewertung Personalstrukturquoten⁶).

9.4

¹Die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten, die sich auf das Landesgleichstellungsgesetz beziehen, werden über das Datenbanksystem PuMa sowie das Erfassungsprogramm zum Landesgleichstellungsgesetz erhoben bzw. werden der Senatorin für Finanzen nach Absprache in geeigneter Form zum 31. Januar des Folgejahres automatisiert zur Verfügung gestellt. ²Die Berichterstattung erfolgt ebenso wie bei den anderen für das Konzerncontrolling erforderlichen Daten durch die Senatorin für Finanzen im Rahmen der Jahresberichte zum Personalcontrolling und in geeigneter anderer periodischer Form. ³Dazu gehört auch, dass diese Daten im Zuge der Einführung des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportals in der bremischen Verwaltung bezogen auf die jeweiligen Verantwortungsebenen aufbereitet werden.

10. Sonstige personalwirtschaftliche Regelungen

Zur Sicherstellung der Personalhaushalte, zur Optimierung der Personalverwaltungsquote und zur Stärkung der dezentralen Verantwortung für Versorgungslasten ist wie folgt zu verfahren:

10.1

¹Produktpläne, die nach § 15 Abs. 14 des Haushaltsgesetzes (Land) bzw. § 13 Abs. 5 der Haushaltsgesetze vom Haushalts- und Finanzausschuss in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklärt worden sind, dürfen abweichend von vorstehenden Regelungen in den festgestellten sektoralen Überhangbereichen freie Stellen extern nur mit Zustimmung des Senats bzw. des Haushalts- und Finanzausschusses ausschreiben und besetzen. ²Vorab ist sicherzustellen, dass in den Dienststellen und ausgegliederten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen kein auch nur annähernd qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. ³Entsprechendes gilt für die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse.

Die vorgenannte Einschränkung gilt unabhängig vor der Art der Finanzierung sowohl für Maßnahmen im Kernbereich wie im Bereich refinanzierter Beschäftigung.

10.2

Die Rücknahme personalwirtschaftlicher Befugnisse nach § 13 Abs. 5 Nr. 3 und § 12 Abs. 5 Nr. 3 der Haushaltsgesetze kann auch die Ermächtigungen zur Einrichtung refinanzierter Stellen, zu Veränderungen im Stellengefüge oder hinsichtlich der

Verlagerung von Stellen innerhalb des Produktplans oder produktplanübergreifend innerhalb einer Dienststelle einschränken.

10.3

Bei Verbeamtungen von angestellten Beschäftigten sind die Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen an die globalen Mehrausgaben abzuführen (vgl. Nr. 7).

Entlastungseffekte aus der Nachbesetzung von Angestellten mit Beamten, die im Zuge der Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte entstehen, werden von der Senatorin für Finanzen bei der Aufstellung der Haushalte in den Folgejahren durch Erhöhung der Zuführungen an die Rücklage für Versorgungsvorsorge berücksichtigt.

10.4

¹Versorgungslasten, die durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach [§ 29 Bremisches Beamtengesetz \(BremBG\)](#) entstehen, sind im Rahmen der dezentralen Personalbudgets zu tragen. ²Hierzu werden die Beschäftigungszielzahl und das Budget grundsätzlich im Umfang des Beschäftigungsvolumens bzw. der Dienstbezüge dauerhaft abgesenkt. ³In vom Senat beschlossenen Ausnahmefällen kann die Absenkung auf das Versorgungsvolumen bzw. die Versorgungsbezüge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres begrenzt werden. ⁴In diesem Fall sind die Versorgungsbezüge der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aus Versorgungshaushaltsstellen der jeweiligen Produktgruppe anzuweisen.

Für die im Rahmen des Personalüberhangmanagements nach § 15 Abs. 14 bzw. § 13 Abs. 5 der Haushaltsgesetzes (Land) in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten trägt der Produktplan 92 Allgemeine Finanzen die Versorgungslasten.

10.5

¹Versorgungslasten, die für Zeiten vor der Ernennung oder Versetzung nach [§ 48 LHO](#) für den bremischen Dienstherrn entstehen, sind im Rahmen der dezentralen Personalbudgets zu tragen. ²Die entsprechenden Versorgungsanteile sind dauerhaft aus Versorgungshaushaltsstellen der jeweiligen Produktgruppe anzuweisen.

10.6

¹Erstattungen von den Krankenkassen für Aufwendungen zum Mutterschutz während eines Beschäftigungsverbotes nach § 11 und während der Schutzfrist nach § 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG) werden durch die für die Gehaltsabrechnung zuständige Stelle entsprechend dem Beschäftigungskapitel dezentral auf dem Titel 236 02

vereinnahmt.² Diesbezügliche Mehreinnahmen können vom für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Nachbewilligungswege (vgl. Abschnitt C, Nr. 3.) auf den Ausgabetitel verlagert werden.³ Zielzahl- oder Stellenveränderungen sind damit nicht verbunden.⁴ Die Einrichtung der hierzu im Einzelfall erforderlichen Haushaltsstellen veranlasst das Referat 32 bei der Senatorin für Finanzen auf Mitteilung der für die Gehaltsabrechnung zuständigen Stelle.

C. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

1. Grundsatz

¹Einnahmen sind – unabhängig davon, ob sie veranschlagt sind – rechtzeitig und vollständig zu erheben.² Dies gilt auch hinsichtlich einer – rechtlich zulässigen -Erhebung von Abschlagsbeträgen.³ Ausgaben dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden.

¹Diese Grundsätze sind zu beachten bei der Gestaltung von Verträgen bzw. Vereinbarungen sowie beispielsweise bei der Erstellung von Zuwendungsbescheiden.² Sie gelten auch für Zahlungen zwischen dem sog. Kernhaushalt und den Eigenbetrieben und Sondervermögen.

2. Verwendung von Rücklagen

¹Im Falle veranschlagter Entnahmen aus der allgemeinen Budgetrücklage oder Altersteilzeitrücklagen wird eine Buchung auf schriftliche Veranlassung des/der PGV durch die Senatorin für Finanzen (010-3) vorgenommen.² Dies gilt im Falle zentral bewirtschafteter Sonderrücklagen entsprechend.³ Die Entnahme und Buchung evtl.

⁴bestehender investiver Rücklagen wird unter Berücksichtigung der Regelung in Nr. 3 durch die Senatorin für Finanzen veranlasst.

¹Nach § 6 der Haushaltsgesetze angezeigte Entnahmen aus der Rücklage sind der Landeshauptkasse über die Senatorin für Finanzen (010-3) zuzuleiten.² Die Regelung in Nr. 3 ist zu beachten.

3. Einhaltung der veranschlagten Primärausgaben

¹Als bremischer Eigenbeitrag zur Sanierung der Haushalte wurde im Normenkontrollantrag ein Ausgabenkorridor für die sogenannten Primärausgaben (konsumtive, investive sowie Tilgungsausgaben an Verwaltungen) festgelegt.² Dieser Ausgabenkorridor sah ein Volumen in Höhe von 40 Mio. € für unterjährige

Sollveränderungen vor, um die Primärausgaben im Haushaltsvollzug trotz Verwendung von Mehreinnahmen, Resten bzw. Rücklagen einhalten zu können.

¹Im Rahmen der Haushaltsaufstellung⁷ wurden die Ressorts darauf hingewiesen, dass zwecks Bildung realistischer Anschlüsse begründete Mehrveranschlagungen (über den Eckwert hinaus) bei den Ausgaben aufgrund zusätzlicher konsumtiver bzw. investiver Mehreinnahmen von Dritten sowie infolge von dringend erforderlichen Entnahmen aus Rücklagen zulässig seien. ²Durch Veranschlagung von Mehreinnahmen und weiteren Prioritätensetzungen wurde das für die unterjährigen Sollveränderungen vorgesehene Volumen im Rahmen der Haushaltsaufstellung nahezu vollständig ausgeschöpft.

Dies hat zur Folge, dass praktisch kein Spielraum für über das Anschlagsvolumen hinausgehende

- zusätzliche Ausgaben, finanziert aus nicht veranschlagten Einnahmeverfügungsmitteln,
- zusätzliche, aus sonstigen Mehreinnahmen finanzierte Ausgaben,
- Inanspruchnahme von Resten zusätzlich zu den Anschlägen
- zusätzliche, durch Rücklagen finanzierte Ausgaben

vorhanden ist.

Zwar erhöht die Bereitstellung von Einnahmeverfügungsmitteln (nicht veranschlagter Betrag) und Rücklagen sowie die Übertragung der Reste (vgl. Abschnitt A, Nr. 2.2) das jeweils auf einer Finanzposition zur Verfügung stehende Haushaltssoll, dennoch dürfen Ausgaben – bezogen auf das Produktplanbudget – nur in Höhe des veranschlagten Betrages der Primärausgaben geleistet werden.

¹Die IST-Ergebnisse auf der Ebene der Produktpläne sind dahingehend zu steuern, dass Primärausgaben maximal in Höhe des zur Verfügung stehenden Anschlagsbudgets geleistet werden. ²Der/Die PPV hat dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

³Überschreitungen eines Produktplans können im Senatoren-/Senatorinnenbudget ausgeglichen werden.

¹Im Rahmen des Controllings des Produktgruppenhaushalts ist der Anschlag dem voraussichtlichen IST der Primärausgaben gegenüber zu stellen. ²Die beabsichtigte Verwendung von nicht veranschlagten Mehreinnahmen bzw. die Verausgabung von Resten/Rücklagen oberhalb des veranschlagten Produktplanbudgets wird damit deutlich und ist im Einzelfall zu begründen (vgl. Abschnitt A, Nr. 3.3).

¹Ob bzw. inwieweit Möglichkeiten von über die veranschlagten Primärausgaben hinausgehenden Ausgaben bestehen werden, soll im Rahmen des Controllingberichts für den Zeitraum Januar bis September 2008 geprüft werden. ²Die Senatorin für Finanzen wird dem Senat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

¹Sollte bereits zuvor eine Überschreitung des Anschlagsbudgets im Senatoren/ Senatorinnenbudget absehbar und unabweisbar sein, ist vor Verwendung von Mehreinnahmen bzw. vor Inanspruchnahme eines Ausgaberestes/einer Rücklage die Zustimmung der Senatorin für Finanzen erforderlich. ²Die Einwilligung ist mit dem hierzu veröffentlichten Vordruck zu beantragen⁸.

4. Planungssicherheit/Planungsreserve

¹Nach § 7 der Haushaltsgesetze stehen aus Gründen der Planungssicherheit für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5, 6 und Gruppen 985, 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7, 8 und Gruppen 985, 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 % der Anschlüsse zur Verfügung. ²Im Rahmen des [§ 41 LHO](#) kann der Senat bis zum 15. Oktober Einsparungen aus den vorzuhaltenden 5 % des Anschlagsvolumens vornehmen.

Die im Produktgruppenhaushalt benannten Verantwortlichen haben im Rahmen ihrer Ausgabeplanungen diese Rechte zu berücksichtigen.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Nachbewilligungen)

5.1 Grundsatz

Zwingende Mehrbedarfe in den Produktgruppen sind im Rahmen der im Produktbereich bzw. im Produktplan zur Verfügung stehenden Mittel durch Prioritätsverlagerungen aufzufangen.

¹Anträgen auf Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben kann daher nur entsprochen werden, wenn im Einzelnen unter Beachtung von Nr. 3 eine konkrete Deckung (Gegenfinanzierung) nachgewiesen wird. ²Dabei sind Auswirkungen der Prioritätensetzung auf die im Produktgruppenhaushalt festgelegten Leistungsziele darzustellen. ³Zu den Personalaspekten vgl. Abschnitt B.

¹Anträge auf Nachbewilligung sind aufgrund der Deckungsfähigkeiten nach § 4 der Haushaltsgesetze nur dann erforderlich, wenn absehbar ist, dass die Gesamtsumme aller im jeweiligen Deckungskreis anfallenden IST-Ausgaben das zur Verfügung stehende gesamte Haushaltssoll des jeweiligen Deckungskreises überschreiten werden. ²Anträge

sind rechtzeitig zu stellen, da notwendige Ausgaben nicht vor Bewilligung der Mittel geleistet werden dürfen.³ Sofern die Maßnahme der Zustimmung der Senatorin für Finanzen bzw. des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf, ist der hierfür vorgesehene übliche Vordruck zu verwenden⁹.

¹ Die bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung geltenden „Darlegungspflichten“ nach Art. 131a der Bremischen Landesverfassung gelten auch im Falle der Nachbewilligung von Haushaltsmitteln. ² Insofern kann eine Nachbewilligung nur vorgenommen werden, wenn die Ausgabe den strengen Maßstäben (bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasste Ausgabe oder sonstige Bindung) entspricht. ³ Die hierzu erforderlichen Ausführungen sind in den entsprechenden Formblättern vorzunehmen. ⁴ Im Falle angezeigter Nachbewilligungen sind entsprechende Ausführungen zur Akte zu nehmen.

5.2 Land-/Stadt-Ausgleiche

¹ Wegen der Notwendigkeit der Trennung der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind Einsparungen im Stadthaushalt zu Gunsten von Nachbewilligungen auf den Landeshaushalt oder umgekehrt nicht möglich. ² Ein notwendiger Ausgleich ist über ggf. vorhandene Rücklagen im Produktplan vorzunehmen. ³ Ersatzweise kann u.U. ein entsprechender Ausgleich durch die Kassenverstärkungs- und allgemeine Ausgleichsrücklage im Rahmen vorhandener Mittel durchgeführt werden. ⁴ Entsprechende Bedarfe sind frühzeitig bei der Senatorin für Finanzen anzumelden.

6. Gerichts- und ähnliche Kosten (Gruppe 526)

¹ Anwaltskostenrechnungen, Kostenvorschusszahlungen bei Gerichten und Spruchstellen und deren spätere Abrechnung sowie die Kostenrechnungen von Gerichtsvollziehern sind dem Landgericht (Präsidialabteilung) zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu übersenden.

² Kostenfestsetzungsbeschlüsse über zu erstattende Kosten sind so rechtzeitig zu übersenden, dass die Prüfung noch innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgenommen werden kann. ³ In jedem Falle sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen. ⁴ Das Landgericht versieht die Unterlagen mit den erforderlichen Feststellungsvermerken und gibt sie an die einreichende Behörde zur Veranlassung der Zahlung zurück. ⁵ Kosten, die von Dritten wieder einzuziehen sind, sind von den fachlich zuständigen Behörden in der Gruppe 119 (ggf. besonders einzurichtender Titel: Erstattung von Dritten für verauslagte Prozess- und ähnliche Kosten), zu vereinnahmen.

Die o.g. Regelung findet auch Anwendung bei der Abwicklung von Kosten nach [§ 80 BremVwVfG](#).

Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind:

- bei den Finanzämtern anfallende Gerichts- und ähnliche Kosten
- Gerichtsvollzieherkosten beim Finanzamt Bremen-Mitte (Zentrale Vollstreckungsstelle),
- Gerichts- und ähnliche Kosten beim Erwerb von Grundstücken (zuständig ist GBI),
- Gerichts- und ähnliche Kosten in Haftpflichtangelegenheiten (zuständig ist Performa Nord),
- Gerichts- und ähnliche Kosten bei der Verwaltung der Wohn- und Geschäftshäuser der Stadtgemeinde Bremen, soweit sie nicht der Bremischen Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, zur Verwaltung übertragen worden sind (zuständig ist GBI).

Das Landgericht (Präsidialabteilung) wird erforderlichenfalls auch Kostenrechnungen, die nach Absatz 2 von der grundsätzlichen Regelung ausgenommen sind, prüfen und die rechnerische Richtigkeit feststellen.

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Abwicklung von Kosten bei personal- und dienstrechtlichen Verfahren ist zwischen den zuständigen Behörden und Performa Nord zu regeln.

7.¹⁰ Vergabe von Gutachten (Gruppe 526)¹¹

¹Vor der Vergabe von konzeptionellen Gutachten ist gem. Beschluss des Senats vom 6. September 1994 in Abstimmung mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu prüfen, ob bzw. inwieweit Kapazitäten bremischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie sonstige staatlich finanzierte Einrichtungen für eine Gutachtenerstellung bestehen.

²Diese Möglichkeit hat ggü. einer Vergabe an Dritte Vorrang.

¹Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gutachten mit Kosten von mehr als 250.000 € im Einzelfall vorab eine Senatsbefassung erforderlich ist. ²Eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss ist – unabhängig von gesetzlichen oder sonstigen Zustimmungsregelungen – bei Kosten von mehr als 45.000 € erforderlich.

8. Dienstreisen (Gruppe 527)

8.1 Reisekostenvorschüsse

Die Gewährung von Reisekostenvorschüssen ist zur Verringerung des Verwaltungsaufwands grundsätzlich auf den einfachen und mittleren Dienst zu beschränken.

Die abgerechneten und zu erstattenden Kosten sind ebenso unbar zu zahlen, wie eventuell noch zu zahlende Reisekostenvorschüsse.

8.2 VBN Jahreskarten

Den Bedarf an VBN Jahreskarten (Bremer Karte im Jahresabonnement) haben die einzelnen Dienststellen jeweils bis spätestens 15. Dezember des dem Bedarfsjahr vorangehenden Haushaltjahres schriftlich der Bremer Straßenbahn AG aufzugeben.

¹Die Bremer Straßenbahn AG rechnet die zum Jahresanfang ausgegebenen Jahreskarten mit den einzelnen bremischen Behörden ab. ²Die Rechnungen werden bis zum 10. Januar eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalenderjahr ausgestellt. ³Bei Nachlieferungen innerhalb eines Monats wird für den angefangenen Monat der volle Kartenpreis berechnet.

⁴Das gleiche gilt für Rückgaben innerhalb eines Monats. ⁵Eine Erstattung erfolgt nur für volle nicht ausgenutzte Kalendermonate. ⁶Anforderungen für den Monat Dezember, die nach dem 5. Dezember bei der BSAG eingehen, werden im Januar des Folgejahres berechnet. ⁷Spätere Nachlieferungen oder vorzeitige Rückgaben von Jahreskarten im Laufe eines Kalenderjahres sind der BSAG von den einzelnen Dienststellen schriftlich mitzuteilen. ⁸Auf die vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Außenhandel herausgegebenen Rundschreiben vom 5. September 1986 und 3. Oktober 1986 wird verwiesen.

Die Nutzung der Jahreskarten ist von den Behörden so zu regeln, dass die Karten zur dienstlichen Benutzung allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen.

¹Die Zeitkarten können – sofern dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden – von Bediensteten privat mitbenutzt werden. ²Es wird ein Kostenanteil für die private Nutzung erhoben, und zwar je Monat wie folgt:

Tarifgebiet 1 (Bremen)	6,00 €
Verkehrsbereich Bremerhaven	6,00 €

Der Kostenanteil ist im Sinne des Haushaltsgesetzes beim entsprechenden Ausgabettitel als abzusetzende Einnahme zu buchen.

Wird den Bediensteten anstelle der Bremer Karte eine „Firmenkarte“ zur Verfügung gestellt, ist Performa Nord berechtigt, den Kostenanteil für die private Mitbenutzung im Abzugsverfahren einzubehalten.

Bedienstete der Besoldungsgruppe A 1 bis A 4, der Entgeltgruppen 1 und 2 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sind von der Zahlung des Kostenanteils befreit.

Sofern Bedienstete die VBN-Jahreskarten privat nicht nutzen, haben die Dienststellen durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Benutzung ausgeschlossen wird.

Soweit Inhaber/Inhaberinnen von VBN-Zeitkarten diese (anstelle einer sonst von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Karte bzw. anstelle und damit unter Aufgabe der dienstlich anerkannten Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges) für dienstliche Zwecke einsetzen, kann ihnen der Preis der Bremer Karte abzüglich des o. g. Eigenanteils erstattet werden, sofern sich der Karteninhaber/die Karteninhaberin mit der dienstlichen Nutzung der Karte während der Dienstzeit für alle Mitarbeiter einverstanden erklärt.

8.3 Reisekosten im Falle von Nebentätigkeiten

¹Für Reisekosten im Rahmen von Tätigkeiten ist gemäß § 6 der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren. ²Die Zahlung ist jeweils aus Mitteln der Gruppe 427 zu leisten.

9. Verfügungsmittel (Gruppe 529)

¹Verfügungsmittel sind nach besonders strengen Maßstäben zu bewirtschaften. ²Die Kosten im Einzelfall sollen sich am unabdingbaren Repräsentationsaufwand orientieren; die Höhe des Aufwands soll in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Anlass stehen. ³Gepflogenheiten in Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind dabei kein geeigneter Maßstab. ⁴Dies gilt insbesondere im Falle einer internen Repräsentation für Angehörige des bremischen öffentlichen Dienstes. ⁵Die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ist in ausreichendem Umfang zu dokumentieren.

⁶Begründende Rechnungsunterlagen sollen Angaben über den Anlass der Maßnahme sowie die Funktion und Anzahl der Begünstigten enthalten.

10. Kosten für Veröffentlichungen (Gruppe 531)

¹Seit dem 1. Januar 2003 werden als „Amtliche Bekanntmachungen“ erforderliche Veröffentlichungen von den veröffentlichten Stellen (z.B. Ressorts, Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften) direkt bei der Bremer Tageszeitungen AG in Auftrag gegeben und mit dieser abgerechnet, soweit die Kosten nicht aus der Haushaltsstelle „Kosten für

Veröffentlichungen“ von der Senatskanzlei bezahlt werden.² Zum Verfahren wird auf die Richtlinie „Veröffentlichung Amtlicher Bekanntmachungen“ vom 18. März 2003 verwiesen.

11. Wettmittel bzw. global veranschlagte Mittel

¹ Das Glücksspielrecht ist zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Sportwetten zum 1. Januar 2008 neu geregelt worden (vgl. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) vom 18. 12. 2007 (Brem.GBl. S. 499)).² Damit wurde die in Teilen noch bestehende Zweckbindung bremischer Wettsmitteleinnahmen aufgehoben.³ Im Einzelfall noch angebrachte Zweckbindungsvermerke wurden im Rahmen des Haushaltaufstellungsverfahrens zentral durch die Senatorin für Finanzen korrigiert.

⁴ Soweit aufgrund der bisherigen Veranschlagungspraxis in den Ressorthaushalten noch global veranschlagte Ausgaben bestehen, sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

¹ Bei Globaltöpfen handelt es sich um eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Spezialisierung.² Die Aufteilung bzw. Verwendung solcher „Globaltöpfe“ bedarf daher der Zustimmung des vom Parlament ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses; es sei denn, diese Befugnis ist beispielsweise durch Haushaltsvermerk delegiert worden.³ Im Sinne von § 38 LHO gilt dies auch für beabsichtigte Maßnahmen, die zu finanziellen Belastungen in zukünftigen Haushaltsjahren führen.

12. Zuwendungen

Vor der Bewilligung von Zuwendungen ist das erhebliche Interesse der Freien Hansestadt Bremen an der Erfüllung des zu fördernden Zwecks zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

¹ Zuwendungen dürfen nur geleistet werden, sofern die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens gesichert ist.² Daraus ergibt sich, dass die fristgemäß vorzulegenden Wirtschafts-/Haushalts- bzw. Finanzierungspläne der Zuwendungsempfänger ausgeglichen sein müssen.³ Sofern die Entwürfe von Wirtschafts-/Haushalts- bzw. Finanzierungsplänen der Zuwendungsempfängern nicht ausgeglichen sind, dürfen diese nicht genehmigt oder mit dem Zuwendungsbescheid als Bewirtschaftungsgrundlage anerkannt werden.⁴ Zuwendungsempfänger sind von den Fachressorts darauf hinzuweisen, dass bis zur Vorlage und Genehmigung ausgeglichener Wirtschafts-/Haushalts- oder Finanzierungspläne für sie die vorläufige Haushaltsführung in analoger Anwendung des Art. 132a Bremische Landesverfassung gilt, also insbesondere keine neuen Maßnahmen begonnen werden dürfen.⁵ Hilfsweise kann auch eine 1/14-Regelung

angewendet werden.⁶ Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen bei besonderer Dokumentation zulässig.

¹Unabhängig von den Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen sollte mit den Zuwendungsempfängern eine möglichst zeitnahe Vorlagefrist für Verwendungsnachweise vereinbart werden. ²Eine zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung ist zur Vermeidung von finanziellen bzw. Rechtsnachteilen zwingend erforderlich.

¹In diesem Zusammenhang wird auf die Bitte des Haushalts- und Finanzausschusses hingewiesen, die Praxis und das Verfahren zur Verwendungsnachweisprüfung zu optimieren (insbesondere hinsichtlich einer verspäteten Vorlage von Verwendungsnachweisen durch den Zuwendungsempfänger sowie Prüfung durch das zuständige Ressort) und ggf. Sanktionsmaßnahmen zu entwickeln. ²Hierzu werden in Kürze von der Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit den Ressorts Regelungen erlassen.

¹Darüber hinaus ist in geeigneten Fällen in den Zuwendungsbescheiden/-verträgen die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers aufzunehmen, die für Zwecke des Produktgruppenhaushalts oder Gender-Budgeting erforderlichen Angaben rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen (beispielsweise monatliche Angaben zu Produktmengen). ²Die Bewilligungsbehörde kann ggf. die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung von der Erfüllung dieser Mitteilungspflichten abhängig machen.

¹Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, den ANBest -P und ANBest -I Anlagen sowie den §§ 16 bzw. 17 der Haushaltsgesetze dürfen die Beschäftigten der Zuwendungsempfänger nicht besser gestellt werden als vergleichbare bremische Bedienstete bei entsprechender Aufgabenwahrnehmung. ²Die Senatorin für Finanzen ist haushaltsgesetzlich ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen und wird in Kürze nach vorheriger Abstimmung mit den Ressorts allgemeine Grundsätze festlegen.

In den Zuwendungsbescheiden/-verträgen bei institutionellen Förderungen oder sich wiederholenden Projektförderungen ist grundsätzlich folgender Haushaltsvorbehalt anzubringen:

„Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfange, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten.“

13. Investive Maßnahmen (Hauptgruppe 7, 8, Gruppen 985/988 –soweit investiv–)

¹Im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ([§ 7 LHO](#)) sind vor Durchführung der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Verträgen Planungsrechnungen und nach Abschluss der Maßnahme Erfolgsrechnungen durchzuführen. ²Investitionsmittel dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investition geregelt sind. ³Im Zweifel ist die planende Dienststelle bis zur Erklärung der Übernahme der fachlichen Verantwortung und der Folgekosten durch eine andere Dienststelle für die Finanzierung der Maßnahme und der Folgekosten verantwortlich.

13.1

Gegenseitig deckungsfähige Mittel für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) dürfen in Anspruch genommen werden:

- bis zur Höhe der insgesamt entsperrten Mittel,
- für neue Baumaßnahmen (auch neue Bauabschnitte) nur, wenn die Ausgabemittel im Einzelfall entsperrt sind,
- im Einzelfall nur bis zur Höhe der bei Vorlage der Unterlagen gemäß [§ 54 LHO](#) genannten Gesamtkosten des Vorhabens.

13.2

¹Die Mittel für den Erwerb von Dienstfahrzeugen dürfen nur nach Maßgabe der entsprechenden Gutachten der Zentralen Beschaffungsstelle für Behördenfahrzeuge bei den Bremer Entsorgungsbetrieben (BEB) in Anspruch genommen werden, soweit die Finanzierung nicht aus dem Sondervermögen Immobilien und Technik erfolgt. ²Im Übrigen wird auf die Handlungshilfe zur Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen vom 1. April 2004 verwiesen.

13.3

Hiermit werden die nach [§ 22 Abs. 2 LHO](#) bestehenden Sperren bei den veranschlagten Mitteln der Hauptgruppe 7 „Baumaßnahmen“ – soweit sie im Einzelfall bis zur Höhe von 500.000 € veranschlagt sind – sowie die in Gruppe 799 veranschlagten Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen (§ 32 Beirätegesetz) ohne besonderen Antrag des/der PGV aufgehoben.

14. Buchung von Rückzahlungen

¹Nach VV-LHO Nr. 3.2 zu § 35 LHO sind Rückzahlungen zuviel gezahlter Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen. ²Dies trifft für übertragbare Ausgaben grundsätzlich auch nach Abschluss der Bücher zu. ³Andernfalls sind Einnahmen bei einem Einnahmetitel zu buchen (Bruttoprinzip). ⁴Im Zuge der Flexibilisierungsmaßnahmen für die öffentlichen Haushalte werden seit einiger Zeit die Übertragbarkeiten per Haushaltsgesetz jährlich neu u.a. für die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 erweitert. ⁵Nichtübertragbare Ausgaben kommen damit nur noch ausnahmsweise in im Haushaltsplan festgelegten Fällen vor.

¹Die Flexibilisierungsmaßnahmen haben jedoch nicht zum Ziel, neben dem Grundsatz der Jährlichkeit auch das Bruttoprinzip neu zu definieren. ²Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln scheidet deshalb als Maßstab aus, wenn zu entscheiden ist, ob Einnahmen aus Rückzahlungen bei einem Einnahmetitel oder als Absetzungen gebucht werden.

Der ursprünglichen Intention der VV-LHO zu § 35 LHO folgend, dass nach Abschluss der Bücher Absetzungen nur zugelassen sein sollten, wenn es sich um Ausgaben für mehrjährig angelegte Maßnahmen, z.B. Bauprojekte, handelt, soll der Ort der Buchung auch künftig von der Ausgabeart investiv oder konsumtiv abhängig gemacht werden:

- Absetzungsbuchungen nach Abschluss der Bücher sind nur bei Rückzahlungen von Ausgaben der HGr. 7 und 8 vorzunehmen
- Ansonsten (bei Ausgaben der HGr 5 und 6) sind Rückzahlungen überzahlter Beträge grundsätzlich gemäß VV-HS (ZR-GPL) unter der Einnahme-Gruppierung 119, vornehmlich bei dem Titel 11999, und im Falle von Zuwendungsrückzahlung bei dem Festtitel 11906 zu buchen
- Rückzahlungen überzahlter Beträge im Laufe des Haushaltsjahres können generell abgesetzt werden.

Bei Zuwendungen entspricht dieses Verfahren i.d.R. der unterschiedlichen Natur von Rückzahlungen von Zuwendungsausgaben:

Für unterjährige Absetzungsbuchungen kommen Rückzahlungen wegen Nichtbeachtung der Vorschrift, Zuwendungsmittel nur für den Zwei-Monats-Bedarf abzufordern, in Frage.

Rückzahlungen (konsumtiver) Zuwendungen nach Abschluss der Bücher mit Buchung auf dem Einnahme-Festtitel werden dagegen regelmäßig auf Rückforderungsbescheide nach Verwendungsprüfung zurückgehen.

Die VV-LHO Nr. 3.2 zu § 35 LHO gilt insoweit, als sie diesen Regelungen nicht widerspricht.

15. Tul-Angelegenheiten

¹Beschaffungen sowie die Erteilung von TUI-Dienstleistungsaufträgen sind auf der Grundlage des TUI-Regelwerks vorzunehmen und werden von der zentralen Beschaffungsstelle bei der Senatorin für Finanzen, Referat 36, vorgenommen. ²Auch Betriebe nach § 26 LHO sind an die TUI-Regeln gebunden. ³Für den Bereich Mobilfunk werden von der Senatorin für Finanzen, Referat 36, Rahmenverträge abgeschlossen. ⁴Der Abruf erfolgt dezentral.

¹Mit dem Haushaltsjahr 2008 wurde ein Produktplan 96 „IT-Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen“ eingerichtet, in dem die Mittel für IT-Betrieb und -Pflege sowie die E-government-Mittel zusammengefasst wurden. ²Die Senatorin für Finanzen, Referat 36, wird Verfahrensabsprachen/-regelungen in Kürze treffen.

¹Telekommunikationsdienstleistungen (wie Telefon und Datenverbindungen) sind für eine Dauer von 10 Jahren seit dem 1. Januar 2002 bei der BREKOM GmbH im Geltungsbereich der vertraglichen Regelungen in Anspruch zu nehmen. ²Die Rahmenverträge gelten auch für die zum Zeitpunkt der Neuregelung bestehenden Betriebe. ³Diese Rahmenverträge gelten ferner auch für Ausgliederungen oder Privatisierungen von bremischen Einrichtungen, die nach dem 1. Januar 2002 erfolgt sind und erfolgen werden.

Das Verfahren für entbehrliche Hard- und Software ist in der Richtlinie für den Einsatz von TUI-Altgeräten –TUI-Altgeräte – (Brem.ABL. Nr. 87, S. 664 vom 7. Oktober 2002) abschließend geregelt.

16. Erstattungen und Verrechnungen

¹Erstattungs-/Verrechnungsausgaben dürfen nur an Einnahmen der korrespondierenden Gruppen geleistet werden (z.B. Gruppe 980 an Gruppe 380). ²Ein-/Auszahlungen an andere Gruppen außerhalb der OGr. 38 und 98) sind unzulässig.

¹Erstattungen und Verrechnungen der korrespondierenden Gruppen müssen jeweils in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und für das gleiche Haushaltsjahr veranlasst werden. ²Hierzu bedarf es einer Abstimmung unter den jeweils Beteiligten; dies gilt insbesondere auch für den Zahlungsverkehr mit Bremerhaven.

¹Pauschalerstattungen und Pauschalverrechnungen sind in voller Höhe der Anschläge vorzunehmen. ²Die erforderlichen Zahlungen sind im Laufe des Monats Juni anzuordnen.

¹Nach Abschluss des 13. Abrechnungsmonats der Haushalte erfolgt durch den/die PPV eigenverantwortlich die Abrechnung der innerbremischen Verrechnungen für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben auf der Basis der IST-Ergebnisse (13. Monat). ²Das Berechnungsschema wird von der Senatorin für Finanzen im InfoSys zur Verfügung gestellt. ³Die Berechnungsergebnisse sind der Senatorin für Finanzen im Laufe des 14. Monats mitzuteilen, damit auf dieser Basis ein zentraler Ausgleich vorgenommen werden kann. ⁴Ein detaillierter Zeit-/Verfahrensablauf wird mit der Jahresabschlussverfügung bekannt gegeben.

17. Erfassung des beweglichen, abnutzbaren Anlagevermögens

¹In der Anlagenbuchhaltung erfolgt die mengen- und wertmäßige Abbildung des bremischen Anlagevermögens (Land und Stadtgemeinde), soweit es nicht einem Sondervermögen zuzurechnen ist. ²Mit der vollständigen Erfassung in der Anlagenbuchhaltung wird die Verpflichtung zur Inventarisierung nach § 73 LHO erfüllt.

¹Für den Buchungskreis 1100 (Kernverwaltung) und die kameralen Sonderhaushalte wird die Anlagenbuchhaltung grundsätzlich von dezentraler Stelle in den jeweiligen Dienststellen eigenverantwortlich wahrgenommen. ²Um zu gewährleisten, dass die notwendigen Daten einheitlich erfasst werden, ist die Erfassung der anlagenbuchhaltungsrelevanten Buchungen zeitnah vorzunehmen. ³Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auch Anlagenabgänge zu berücksichtigen sind. ⁴Das nähere Verfahren ist in der Anleitung zur Durchführung der Anlagenbuchhaltung¹² beschrieben.

¹Eine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung wird grundsätzlich erst ab einem Einzelwert von 410,00 € netto (487,90 € brutto) vorgenommen (vgl. VV-LHO Nr. 3.1 zu § 73 LHO).

²Alle Anlagegüter unterhalb dieser Wertgrenze gelten als laufender Aufwand (Geringwertige Wirtschaftsgüter –GwG–). ³Die Erfassung von nicht in die betriebswirtschaftliche Anlagenbuchhaltung aufzunehmenden Wirtschaftsgütern, die aufgrund ihrer Verlustgefährdung nach VV-LHO Nr. 3.1 zu § 73 LHO gesondert zu erfolgen hat, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle.

¹GwG bzw. investive Zahlungsvorgänge, die gegen ein Anlagenverrechnungskonto gebucht werden und keine Anlagenaktivierung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nach sich ziehen, sind der Senatorin für Finanzen zur weiteren Verarbeitung mitzuteilen. ²Die Mitteilung ist bevorzugt per Email an

anlagen@finanzen.bremen.de zu senden.³ Zur Durchführung zukünftiger Inventuren werden noch gesonderte Vorgaben bekannt gegeben.

Vermögensnachweise, Inventurlisten und sonstige Auswertungen zum Anlagevermögen können im Bedarfsfall bei der zentralen Anlagenbuchhaltung angefordert werden.

18. Haftung der Bediensteten, Erstattungsverfahren

¹ Die vermögensrechtliche Haftung der Beamten im Innenverhältnis gegenüber dem Dienstherrn für einen durch schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten verursachten Schaden ist in [§ 77 BremBG](#) geregelt. ² Diese Bestimmung gilt gem. dem TV-L gleichermaßen (vgl. § 3 Abs. 7 TV-L). ³ Der TVöD beinhaltet keinen Verweis auf die beamtenrechtlichen Regelungen der Schadenshaftung. ⁴ Daher finden für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, die beamtenrechtlichen Vorschriften keine Anwendung mehr. ⁵ Für die Schadenshaftung der Beschäftigten des TVöD gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze, die das Bundesarbeitsgericht seit dem Beschluss des Großen Senats vom 27. 09. 1994 (AP Nr. 103 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) vertritt. ⁶ Danach gilt in der Regel, dass

- bei grober Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer den gesamten Schaden zu tragen hat
- bei leichtester Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer dagegen nicht haftet,
- bei normaler Fahrlässigkeit der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu „quoteln“ ist.

⁷ Es wird jedoch im Rahmen der weiteren Tarifverhandlungen auch im TVöD ein Verweis auf die beamtenrechtlichen Vorschriften angestrebt.

¹ Die Entscheidung der Frage, ob ein Haftungstatbestand vorliegt, sowie die Durchsetzung des Anspruchs obliegen der für den Amtsbereich des betreffenden Bediensteten zuständigen senatorischen bzw. gleichgeordneten Behörde; die Entscheidungsbefugnis kann auf nachgeordnete Ämter delegiert werden. ² Bei Schäden größeren Ausmaßes, die nicht sofort ersetzt werden, ist die Senatorin für Finanzen über die haushaltsmäßigen Auswirkungen zu unterrichten. ³ Auf die Mitteilungspflicht nach [§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen](#) wird hingewiesen.

Da das geltende Dienstrecht eine ausreichende Grundlage für die Realisierung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Bediensteten bietet, verzichtet die Senatorin für Finanzen auf die Durchführung von Erstattungsverfahren nach dem Gesetz über das

Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (SaBremR ReichsR 2040f 1).

19. Erhebung von Verzugszinsen und Säumniszuschlägen

¹Für die Erhebung von Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen der Freien Hansestadt Bremen gilt die VV-LHO Nr. 4 zu § 34 LHO. ²Danach ist der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) anzuwenden, soweit nicht die Regelung gem. VV-LHO Nr. 4.1 Satz 2 zu § 34 LHO greift.

Die Erhebung von Säumniszuschlägen auf Kosten oder Beiträge richtet sich nach [§ 23 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes \(BremGebBeitrG\)](#) vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 279 – 203-b-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Zinssatz zur Ermittlung des weitergehenden Verzugsschadens im Sinne der VV-LHO Nr. 4.2 zu § 34 LHO ist grundsätzlich mit einer Sachverhaltsdarstellung in zeitlicher Reihenfolge schriftlich bei der Senatorin für Finanzen – Referat 23 – zu erfragen.

20. Schadenersatzansprüche

¹Schadenersatzansprüche gegen Dritte, die sich aus Körperverletzungen gegen bremische Bedienstete ergeben, werden zentral von Performa Nord geltend gemacht. ²Die Einnahmen werden bei den zentral veranschlagten Personalausgaben gebucht (Ausnahme: Eigenbetriebe und Sonderhaushalte). ³Die Senatorin für Finanzen kann in Ausnahmefällen im Wege der Nachbewilligung bereits erzielte Mehreinnahmen an die Dienststellen weiterleiten.

Performa Nord sind entsprechende Fälle unverzüglich mitzuteilen (vgl. Rundschreiben des Senators für Finanzen, Nr. 23/2006 vom 19. Oktober 2006).

¹Im Falle sonstiger Schadenersatzansprüche aus deliktischen Schäden gegenüber Dritten ist zu prüfen, ob unter Effizienzgesichtspunkten die Durchsetzung derartiger Ansprüche Performa Nord übertragen werden kann. ²Die Einnahmen werden in diesen Fällen bei den geschädigten Dienststellen und Einrichtungen gebucht. ³Bezüglich der Performa Nord entstehenden Kosten ergeht noch eine gesonderte Regelung.

¹Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist sicherzustellen, dass nicht nur der Ersatz der Kosten für die Maßnahmen der eigentlichen Schadenbeseitigung verlangt wird, sondern auch der Ersatz der bei der Schadenbearbeitung entstandenen konkreten Auslagen für Porto, Telefonate usw. ²Diese baren Auslagen sind als Pauschalbetrag in Höhe von z. Zt. 15 € je Schadenfall dem Schädiger in Rechnung zu

stellen.³In zu begründenden Fällen kann die Pauschale erhöht oder ermäßigt werden, sofern sie zu den tatsächlichen nachweisbaren Aufwendungen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.⁴Für den Verwaltungsaufwand im engeren Sinne (Arbeitszeit im Zuge der Schadenfeststellung und -abwicklung) kann kein Ersatz gefordert werden.

21. Mahnkosten bei privatrechtlichen Forderungen

Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen der Freien Hansestadt Bremen begründen oder zum Inhalt haben oder bei der Vereinbarung von Zahlungsregelungen aus sonstigen privatrechtlichen Schuldverhältnissen (z.B. ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung), sind zu Gunsten der Freien Hansestadt Bremen außer der sonstigen Verzugsfolgeregelung für jedes außergerichtliche Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzugs ergeht, Mahnkosten in Höhe des Satzes nach Nr. 904.00 der Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung vom 23. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 223), zu vereinbaren.

22. Veränderung von Ansprüchen sowie Änderung von Verträgen, Vergleiche (§ 58, 59 LHO)

Für die Niederschlagung von nicht beitreibbaren Forderungen durch die Vollstreckungsstellen der Finanzämter Bremen-Mitte und Bremen-Nord gelten zusätzlich die in dem Erlass des Senators für Finanzen vom 6. November 1995 -251 – getroffenen Regelungen.

Für die Stundung und den Erlass von Gebühren und Beiträgen gelten die besonderen Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

¹Für die Änderung von Verträgen bzw. den Abschluss eines Vergleichs sowie eine Veränderung von Ansprüchen ist eine bis zum 31. Dezember 2007 befristete Sonderregelung getroffen worden (vgl. mein Schreiben vom 15. Juni 2006).²Danach ist die Zustimmung der Senatorin für Finanzen nur noch in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung einzuholen; Fälle von erheblicher Bedeutung sind jeweils zum Jahresende der Senatorin für Finanzen zu melden.³Die Ausnahmeregelung wurde mit Rundschreiben vom 7. April 2008 entfristet.⁴Die für die Meldungen in Fällen von erheblicher Bedeutung zu verwendenden Vordrucke, die gegenüber der bisherigen Fassung überarbeitet wurden, sind im Infosys¹³ veröffentlicht.

Ungeachtet dieser Regelung sind niedergeschlagene und erlassene Ansprüche eines Haushaltsjahres in den Fällen, in denen nicht unmittelbar durch das zuständige Ressort

eine entsprechende Eingabe in das SAP ERP 6.0 -System vorgenommen wird, der Senatorin für Finanzen, Referat 24, bis zum 15. April des entsprechenden Folgejahres mitzuteilen.

23. Verpflichtungsermächtigungen (VE)

¹Grundsätzlich ist für eine Maßnahme, die die Freie Hansestadt Bremen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten kann, die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung erforderlich. ²Ausnahmen sind nur zulässig im Sinne des [§ 38 LHO](#).

Erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Jahres nicht abgedeckt werden können, gelten aufgrund der haushaltsgesetzlichen Regelung fort.

¹Mit dem Wechsel des Haushaltsjahres werden zunächst die noch nicht durch Barmittel abgedeckten Beträge des vorhergehenden Haushaltsjahres sowie der im laufenden Haushalt Jahr geplante Abdeckungsbetrag betragsmäßig im Sinne einer offenen Abdeckung übernommen. ²Dieser Betrag reduziert sich im Laufe des Haushaltjahres in Höhe der erfolgten Abdeckungen (in der Regel durch Barmittelanschläge, in Anspruch genommene deckungsfähige Barmittel bzw. erzielte Einnahmeverfügungsmittel). ³Die Verantwortlichen des Produktgruppenhaushalts sind verpflichtet, erfolgte Abdeckungen im laufenden Haushalt Jahr der Senatorin für Finanzen (Spiegelreferat) zum Ende jeden Quartals mitzuteilen.

24. Last Call (Angebotsrecht für konzerninterne Dienstleistungen)

¹Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2007 die Einführung des sogenannten Last-Call-Prinzips beschlossen. ²Last-Call bedeutet praktisch ein Vorverkaufsrecht von Dienstleistungen.

Alle Auftraggeber der Freien Hansestadt Bremen, soweit dieses vergaberechtlich im Rahmen des „Inhouse Geschäftes“ abgesichert ist, sind verpflichtet, vor jeder Fremdbeauftragung von Leistungen, die auch die Eigenbetriebe GEO, GTM und Stadtgrün Bremen in Bereichen mit Personalüberhang anbieten, abzufragen, ob diese den zu vergebenden Auftrag zu vergleichbaren Bedingungen (Preise, Qualität der Leistung, Termintreue), wie sie am Markt erhältlich sind, annehmen (vgl. Rundschreiben des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 15. 05. 2007, Az. 17).

Hinsichtlich der bremischen Beteiligungsgesellschaften wird die Last-Call Regelung auf solche Einheiten beschränkt, die unter Einsatz öffentlicher Mittel öffentliche Aufträge erfüllen.

Dieses Verfahren ist befristet bis zum 31. 12. 2008 anzuwenden.

D. Liegenschaften

1. Nutzungsentgelt für Vermögensgegenstände, Grundstücke und Grundstücksteile usw. (Gr. 124)

¹Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 2.1 ist das Nutzungsentgelt, das von Dritten für die nach Stunden bemessene einmalige oder sich wiederholende Inanspruchnahme von Grundstücken und Grundstücksteilen (z.B. Sitzungszimmer, Schulräume) zu entrichten ist, von den Behörden zu erheben und in ihren Haushalten zu vereinnahmen, die auch die entsprechenden Vereinbarungen mit den Dritten treffen. ²Dieses gilt auch für die Überlassung an andere Behörden bzw. Dienststellen. ³Das Entgelt soll so bemessen werden, dass es der ortsüblich angemessenen Jahresmiete oder -pacht entspricht, zumindest aber die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Kosten für Personal, Betrieb, Unterhaltung sowie Verzinsung und Abschreibung des aufgewendeten Kapitals) deckt. ⁴Sinngemäß gelten diese Regelungen auch für die Nutzung von Vermögensgegenständen.

¹Allgemeines Grundvermögen darf zu Nutzungen unter vollem Wert nicht vergeben werden. ²Nutzungen, denen ein öffentliches Interesse und deshalb eine finanzielle Förderungswürdigkeit vom zuständigen Bedarfsträger zuerkannt werden, sind nicht durch Verzicht auf Mieten, Pachten usw. ³zu unterstützen, sondern aus Haushaltssmitteln des zuständigen Bedarfsträgers. ⁴Dies gilt auch für bereits vorgenommene Nutzungsüberlassungen unter vollem Wert, die nach den jeweiligen vertragsrechtlichen Möglichkeiten auf Überlassungen zu vollem Wert umzustellen sind.

¹Soll ausnahmsweise bei der Nutzung von Vermögensgegenständen von den Grundsätzen abgewichen werden, ist [§ 63 Abs. 5 LHO](#) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten. ²In Ergänzung zu VV-LHO Nr. 5 zu § 63 LHO wird hiermit bestimmt, dass Regelungen wie Entgeltordnungen o.ä., in denen Entgelte unter Wert für die Überlassung von Vermögensgegenständen festgelegt werden, in den Fällen des [§ 63 Abs. 4 LHO](#) ohne betragliche Einschränkung der Zustimmung der Senatorin für Finanzen bedürfen.

2. Verträge über Vermietungen, Verpachtungen und sonstige Nutzungsüberlassungen von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich der Anrechnungssätze von Dienstwohnungsinhabern (Gr. 124)

2.1 Grundsatz

¹Verträge über Vermietungen und Verpachtungen von landes- und stadteigenen Grundstücken und Grundstücksteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen des Allgemeinen Grundvermögens einschließlich der Verträge über sonstige Nutzungsüberlassungen werden von der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH (GBI) bzw. von dem von der GBI beauftragten Verwalter geschlossen. ²Die Einnahmen fließen der Senatorin für Finanzen zu.

¹Es ist vorgesehen, die Bestände des Allgemeinen Grundvermögens den Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadtgemeinde) sowie Infrastruktur (Stadtgemeinde) zuzuordnen und u.a. eine Regelung zur Vereinnahmung der Miet- und Pachtzahlungen in diesen Sondervermögen zu treffen. ²Bis zur definitiven Zuordnung der Bestände und der aus ihnen resultierenden Einnahmen und Ausgaben erfolgt die Abwicklung über den Produktplan Allgemeine Finanzen.

¹Verträge über Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken und Grundstücksteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Untervermietungen im Verwaltungsgrundvermögen) einschließlich der Verträge über sonstige Nutzungsüberlassungen werden von den nutzenden Dienststellen eigenverantwortlich ausgehandelt, bedürfen aber der Zustimmung der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH (GBI), die auch die Verträge mit den Dritten abschließt. ²Die Einnahmen hieraus fließen den nutzenden Dienststellen, allerdings nur bei neu abzuschließenden Verträgen, zu.

Die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, welche von unselbstständigen Stiftungen und Betrieben nach [§ 26 Abs. 1 LHO](#) genutzt werden, erfolgt durch die GBI für das Sondervermögen Immobilien und Technik, das auch die Mieten vereinnahmt.

2.2 Ausnahmen

Ausgenommen von der grundsätzlichen Regelung sind die von der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, von der Universität Bremen, von den bremischen Hochschulen, vom Hansestadt Bremischen Hafenamt, vom Amt für Straßen und Verkehr für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (Sondervermögen Infrastruktur) und von der Senatorin für Finanzen verwalteten Grundstücke.

2.3 Dienstwohnungen

¹Für die Dienstwohnungen werden keine Mietverträge zwischen der GBI als Eigentümervertreterin der Sondervermögen Immobilien und Technik und den Dienstvorgesetzten der Dienstwohnungsinhaber (Gebäude- und Technik Management

Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen u.a.) abgeschlossen.² Die Sondervermögen Immobilien und Technik stellen die ihnen zugeordneten Dienstwohnungen durch Überlassung an den jeweiligen Dienstvorgesetzten bereit.

¹Die Dienstwohnungsvergütungen (Mieten) und Nebenkostenvorauszahlungen werden von Performa Nord monatlich bei der Gehalts- und Lohnzahlung einbehalten. ²Performa Nord führt die einbehaltenen Mieten an das Sondervermögen Immobilien und Technik ab; die Nebenkostenvorauszahlungen werden an die jeweilige Behörde weitergeleitet, die Dienstleistung des/der Dienstwohnungsinhabers/ Dienstwohnungsinhaberin angefordert hat. ³Die Vereinnahmung erfolgt bei der jeweiligen Behörde auf einem Titel der Gruppe 124.

2.4 Behördenparkplätze

Verträge über die Nutzung von Behördenparkplätzen sind gemäß den von der Senatorin für Finanzen erlassenen Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenparkplätzen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) vom 04. April 1995 von den hausverwaltenden Dienststellen abzuschließen.

¹Die von den Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) zu zahlenden Entgelte werden von der Performa Nord einbehalten. ²Die von Dritten zu entrichtenden Entgelte werden von den hausverwaltenden Dienststellen eingezogen.

3. Miet- und Pachtzahlungen sowie Nebenkosten für Grundstücke und Grundstücksteile, Gebäude und Gebäudeteile

¹Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude und Gebäudeteile gleich welcher Art, dürfen nur durch die GBI als Verwalterin der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die auch die Miet- und Pachtverträge abschließt, gemietet oder gepachtet werden. ²Vor Abschluss der Miet- und Pachtverträge und vor Erweiterung bestehender Verträge müssen die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bei der Bedarfsbehörde gegeben sein (vgl. auch VV-LHO Nr. 3 zu § 38 LHO). ³Die vom Senat am 9. Oktober 2007 beschlossene Mustervereinbarung für Flächenbereitstellungen durch die GBI ist zu beachten. ⁴Entsprechendes gilt für den Abschluss von Erbbauverträgen.

Für die bremischen Behörden in Bremerhaven und für die Betriebe nach [§ 26 Abs. 1 LHO](#) und die bremischen Eigenbetriebe gilt Absatz 1 entsprechend.

Die Universität und die Hochschulen in Bremen erledigen Anmietungen und Anpachtungen (einschl. Verwaltung und Abwicklung bestehender Verträge) in eigener Zuständigkeit.

¹Bei Aufgabe der Nutzung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen ist von den zuständigen Dienststellen oder Einrichtungen sicherzustellen, dass grundsätzlich über die Dauer der Nutzung hinaus keine Kosten mehr anfallen.

²Insbesondere sind Verträge über Energieversorgung, Reinigung, Wartung, Fernsprechanschlüsse und Versicherungen in Abstimmung mit der GBI rechtzeitig zu kündigen oder auf den/die neuen Eigentümer/neue Eigentümerin bzw. Nutzer/Nutzerin zu übertragen.

¹Bei Aufgabe der Nutzung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die selbstständig vermarktbare sind, wird den Nutzern ein Anreiz in Höhe der Miete durch Nachbewilligung gewährt. ²Die Höhe der Miete/des Anreizes für Standortaufgaben ist im Einzelfall mit der GBI vor der Kündigung des Mietvertrages abzustimmen.

Die in den Haushalten in den Kapiteln mit den Gruppierungen 980, 984 und 986 veranschlagten Mittel für „konsumtive bzw. investive Mieten aus Verwaltungsgrundvermögen“ sind entsprechend den Mietverträgen vierteljährlich im voraus an die GBI als Verwalterin der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu zahlen.

4. Feuerversicherung für das Verwaltungsgrundvermögen der Freien Hansestadt Bremen

Nach erfolgter Auflösung der Sonderhaushalte 2527 und 5527 „Grundstücksverkehr und Verwaltung des öffentlichen Grundvermögens“ erfolgt die Zahlung der Feuerversicherungsprämien seit dem 1. Januar 2004 über die Sondervermögen Immobilien und Technik; die Prämienumlage auf alle davon betroffenen bremischen Immobiliennutzer (incl. Universität, Hochschulen, Theater) erfolgt durch die GBI als Verwalterin dieser Sondervermögen.

5. Unterhaltung der Gebäude sowie Unterhaltung der Außenanlagen, Grünflächen usw. bei Gebäuden

¹Für die Bauunterhaltung der in den Sondervermögen Immobilien und Technik enthaltenden Gebäude ist grundsätzlich die GBI als Verwalterin zuständig.

²Sonderregelungen mit einzelnen Nutzern/Nutzerinnen, die Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen weiterhin in eigener Zuständigkeit durchführen, sind möglich. ³Schönheitsreparaturen fallen entsprechend den Mietverträgen in die Zuständigkeit der Nutzer/Nutzerinnen.

Für die Unterhaltung der Außenanlagen und Grünflächen sind weiterhin die Nutzer/Nutzerinnen zuständig.

6. Planung, Neubau und Um-/Erweiterungsbau

¹Bei Objekten, die Bestandteil der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind, ist die GBI für die Bereitstellung zusätzlicher Flächen durch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten oder Ankäufe zuständig. ²Die GBI beauftragt Planung und Bau. ³Die Bereitstellung zusätzlicher Gebäude und Flächen erfolgt gegen eine kostendeckende Mietzahlung des nutzenden Ressorts (Titel 518 09 und 884 09). ⁴Die gleichen Titel finden bei der Wiederbelegung von Gebäuden im Rahmen der Anreizsysteme zur Bestandsoptimierung Anwendung.

Für Objekte, die nicht Bestandteil der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind, bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

7. Kapitaldienstübernahmen für Gebäudeanierungen

¹Sofern Ressorts ihre bei Gebäudeanierungsprojekten bestehende Refinanzierungsverpflichtung nicht durch Freizug von vermarktbaren Standorten – und die daraus von den Sondervermögen Immobilien und Technik erzielbaren Verwertungserlöse – erbringen können, ist in Ausnahmefällen eine Refinanzierung der Gebäudeanierungsinvestitionen auch durch eine Übernahme des Kapitaldienstes der von den Sondervermögen aufgenommenen Kredite möglich. ²Die Schuldendienstzahlungen sind aus den Titeln

564 03, An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Zinsen auf Sanierungskredite

884 03, An das Sondervermögen Immobilien und Technik, Tilgung auf Sanierungskredite zu erbringen.

E. Kassen-/Buchungstechnische Regelungen

1. Unterhaltung von Konten bei Kreditinstituten

Konten bei Kreditinstituten dürfen nur von der Landeshauptkasse und den Finanzkassen und nur mit Einwilligung der Senatorin für Finanzen unterhalten werden.

2. Bewirtschaftung der Geldmittel

Zum Zweck der Zinsminimierung und zur Verbesserung der Liquiditätsplanung der Senatorin für Finanzen für die Kassendisposition der Landeshauptkasse haben die anordnenden Stellen bei Einnahmen oder Ausgaben (ohne Bundeshaushalt und Ausgleichsfonds) von mehr als 1 Mio. € im Einzelfall der Senatorin für Finanzen mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit eine Meldung der voraussichtlichen Zahlungseingänge bzw. des voraussichtlichen Bedarfs an Kassenmitteln mitzuteilen.

¹Diese Meldungen (und eventuelle Aktualisierungen) sind der Senatorin für Finanzen – Referat 23 – telefonisch, per Telefax oder per E-Mail¹⁴ zu übermitteln. ²Vorstehendes gilt auch für erwartete Mittelbewegungen auf außerhaushaltsmäßigen Konten.

3. Einrichtung neuer Buchungsstellen

¹Die Einrichtung neuer Buchungsstellen (Haushaltsstellen, AH-Konten wie beispielsweise Verwahr- und Vorschusskonten etc.) ist bei der Senatorin für Finanzen unter Beifügung einer inhaltlichen Begründung nebst dem sog. „Technischen Erfassungsbogen“ schriftlich zu beantragen. ²Sofern es sich um Ersatz für eine bisherige Buchungsstelle handelt, ist zusätzlich die vorherige Haushaltsstelle zu benennen.

4. Buchungsabschnitte (zusätzliche Kontierungsobjekte)

¹Sofern ausnahmsweise eine nach der Gliederung der Haushaltspläne weitere Untergliederung zwingend erforderlich ist, können hierfür mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen (Referat 24), zusätzliche Kontierungsobjekte im Co-Modul von SAP ERP 6.0 (z.B. für einzelne Geschäftsbereiche) eingerichtet werden. ²Diese dienen ausschließlich der internen Steuerung des jeweiligen Bereichs.

5. Einseitige Deckungsfähigkeiten

¹Die per Haushaltsvermerk bestimmten einseitigen Deckungsfähigkeiten können in bestimmten Fällen (deckungsberechtigte und deckungspflichtige Hst. ²sind aufgrund der Vermerkskonstruktion unterschiedlichen Deckungskreisen zugeordnet) aus technischen Gründen in SAP ERP 6.0 nicht abgebildet werden. ³Im Falle der Inanspruchnahme dieser äußerst seltenen haushaltsmäßigen Konstruktion einer entsprechenden einseitigen Deckungsfähigkeit ist der in Anspruch genommene Betrag mittels Vordruck¹⁵ anzuzeigen.

6. Billigkeitsleistungen

Aus der Gruppe 539 dürfen auch Zahlungen nach der Verwaltungsvorschrift des Senats vom 25. 06. 2002 (Brem.Abl. S. 443) über die Erstattung von Sachschäden für Mitarbeiter der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde – in der jeweils geltenden

Fassung sowie für Rechtsschutz in Strafsachen nach dem Rundschreiben 10/95 der ehemaligen Senatskommission für das Personalwesen geleistet werden.

7. Verwendung von Spendenmitteln neben Haushaltsmitteln der gleichen Zweckbestimmung

Spendenmittel sind unmittelbar über die Titel für die Verwendung der Spenden zu verausgaben, auch wenn daneben Ausgaben für den gleichen Zweck aus anderen Haushaltsmitteln geleistet werden.

8. Aufbewahrung der Belegunterlagen

¹Die Belegunterlagen (zahlungsbegründende Unterlagen) sind von den anordnenden Stellen nach Haushaltsjahren getrennt aufzubewahren und für die Rechnungsprüfung vorzuhalten. ²Die Belegunterlagen sind nach Haushaltsstellen (oder anderen Buchungsstellen) und innerhalb der Haushaltsstelle nach Kassenzeichen abzulegen. ³Die Unterlagen zu Abschlagszahlungen sind bis zu ihrer Abwicklung durch Schlusszahlung in gesonderten Sammlungen zu führen und – sofern ihre Abwicklung im laufenden Haushalt Jahr nicht durchgeführt wurde – in die Belegsammlung des folgenden Haushaltjahres zu überführen. ⁴Die Belegunterlagen sind grundsätzlich als geschlossene Sammlung vorzuhalten. ⁵Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Rechnungshofs. ⁶Für die Vollständigkeit der Belegunterlagen sind die mit der Ausfertigung von Kassenanordnungen oder der Verwaltung der Belegunterlagen besonders beauftragten Personen verantwortlich. ⁷Die Belegunterlagen sind in der Dienststelle grundsätzlich zentral und so aufzubewahren, dass sie nur diesem Personenkreis zugänglich sind. ⁸Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsbestimmungen (Anlage der VV-LHO zu § 71 LHO) zu beachten.

9. Annahme-/Auszahlungsanordnungen

¹Für die Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen gilt außer den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 70 LHO die Dienstanweisung für die anordnenden Stellen über die Anordnung und Erhebung von Einnahmen und über die Anordnung von Ausgaben im SAP ERP 6.0-System (DA-ASt-SAP) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die DA-ASt-SAP wird im InfoSys veröffentlicht.

¹Es gilt der Grundsatz, dass beim Eingang einer ersten Zahlung die entsprechende Sollstellung bei der Kasse vorliegen muss (Einrichtung eines Bestandsfalles – Annahmeanordnung/Zahlungspflichtiger/Zahlungspflichtige – unter SAP ERP 6.0).

²Zahlungsmittelungen sind nur in den Fällen von der Kasse anzufordern, in denen ein

weiteres Tätigwerden der anordnenden Stelle von der Kenntnisnahme des Zahlungseingangs abhängig ist.

¹Im Falle des Zugangs einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit ist in den Kassenanordnungen im Feld „Basisdatum“ das Datum des Zugangs der Rechnung oder der gleichwertigen Zahlungsaufforderung einzutragen. ²Eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung gilt auf dem Postwege bei einer Versendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland am dritten Tage nach der Aufgabe als zugegangen.

¹Bei Zahlungen an bremische Dienststellen (einschl. Eigenbetriebe, Stiftungen, Eigengesellschaften) ist bei jeder Anordnung das Kassenzeichen (Referenz) der empfangsberechtigten Dienststelle im Feld „Verwendungszweck“ anzugeben. ²Enthält die Zahlungsaufforderung ein von den Hauptkonten der Landeshauptkasse abweichendes Bankkonto, so ist in jedem Fall das abweichende Konto in der Anordnung zu berücksichtigen. ³Zahlungen, die einer endgültigen Abrechnung bedürfen (z.B. Abschlagsauszahlungen) sind innerhalb kürzester Frist mit der gebotenen Sorgfalt abzurechnen.

¹Für schriftliche Kassenanordnungen an die Landeshauptkasse sind ausschließlich die seit 2003 neu aufgelegten Auszahlungs- bzw. Änderungsanordnungen (Formblätter LHK 570 ff) zu verwenden. ²Schriftliche Auszahlungsanordnungen sind nur im Ausnahmefall (z.B. für Barauszahlungen, Zahlungen ins Ausland) zu verwenden oder dann, wenn die anordnende Stelle keinen Anschluss an das SAP ERP 6.0-System besitzt.

Die für Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren werden auf der Buchungsstelle, aus der die Überweisung getätigt wird, gebucht.

¹Bei Rechnungen an Dienststellen, Eigenbetriebe, Sondervermögen und Beteiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen sind keine Mahnsperren zu setzen. ²Unter Berücksichtigung einer angemessenen (realistischen) Zahlungsfrist ist ein adäquates Mahnverfahren zu verwenden. ³Das bedeutet, dass ein Mahnverfahren zu wählen ist, das Rückstandsanzeigen vorsieht und Mahnungen an die entsprechende Verwaltungseinheit bewirkt, jedoch bei Rechnungsstellung der Kernverwaltung untereinander keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen hat.

10. Behandlung der Umsatzsteuer bei den Betrieben gewerblicher Art (BgA) bzw. bei den hoheitlichen Einrichtungen

Die Umsätze, die ein BgA erzielt werden in SAP ERP 6.0 nach dem Nettoverfahren verwaltet, d.h. die Nettobeträge und die anteiligen Vor- oder Umsatzsteuerbeträge von BgA's werden auf unterschiedlichen Haushaltsstellen automatisch getrennt gebucht.

¹Die Vor- und Umsatzsteuerbeträge werden auf gesonderten Buchungsstellen (AH-Konten) ohne Planansatz gebucht. ²Die entsprechenden Einnahme- oder Ausgabehaushaltsstellen haben einen „Netto“-Planansatz.

¹Beim Buchen auf eine Einnahme- oder Ausgabehaushaltstelle muss ein Steuerkennzeichen vergeben werden. ²Dafür steht in SAP ERP 6.0 eine besondere Transaktionsvariante (Buchungsmaske) zur Verfügung. ³Die Eingabe des Steuerkennzeichens führt dazu, dass automatisch die Einnahme- oder Ausgabehaushaltsstelle netto belastet wird, da aus dem angegebenen (Brutto-)Betrag die entsprechende Nettobelastung der Haushaltstelle errechnet wird. ⁴Der entsprechend dem Steuerkennzeichen anfallende Steuerbetrag wird automatisch auf der jeweiligen Steuer-Buchungsstelle (Einnahme oder Ausgabe) gebucht.

Wegen der Behandlung eventueller Besonderheiten wird auf das SAP-Schulungshandbuch bzw. die speziellen Schulungen für die BgA's verwiesen.

¹Als Arbeitsgrundlage für die periodischen Steuermeldungen (Umsatzsteuervoranmeldungen) wird in SAP ERP 6.0 die Transaktion „Umsatzsteuerliste“ ausgeführt. ²Anhand der hier aufbereiteten Daten erfolgen die entsprechenden Umsatzsteuervoranmeldungen in der üblichen Form an die Senatorin für Finanzen (vgl. Schulungshandbuch bzw. spezielle Schulungen für die BgA's).

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.

Fußnoten

- 1) [Amtl. Anm.:] Div. Informationen im InfoSys
- 2) [Amtl. Anm.:] Veröffentlichung im InfoSys nach Beschlussfassung des Haushalt- und Finanzausschusses voraussichtlich am 30. April 2008
- 3) [Amtl. Anm.:] Bewertungsschema
- 4) [Amtl. Anm.:] A-Antrag

- 5) [Amtl. Anm.:] S-Antrag**
- 6) [Amtl. Anm.:] Bewertungsschema**
- 7) [Amtl. Anm.:] Richtlinien zur Aufstellung der Haushalte, Nr. 1.2, 24. 09. 2007**
- 8) [Amtl. Anm.:] R-Antrag**
- 9) [Amtl. Anm.:] A-Antrag**
- 10) Abschn. C Nr. 7 geänd. mWv 29. 7. 2008 durch VwV v. 29. 7. 2008 (ohne Nr.); geänd. mWv 5. 8. 2008 durch VwV v. 5. 8. 2008 (ohne Nr.).**
- 11) [Amtl. Anm.:] Hierzu wird die seinerzeit von der Senatskommission für das Personalwesen veröffentlichte Arbeitshilfe „Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch externe Beratungsfirmen“ (Stand Juni 1997) empfohlen.**
- 12) [Amtl. Anm.:] Anleitung zur Durchführung der Anlagenbuchhaltung**
- 13) [Amtl. Anm.:] Meldebogen**
- 14) [Amtl. Anm.:] Rufnr.: 361-6164 oder -4090, Telefax: 496-6164 oder -4090, Email: claudia.maleki@finanzen.bremen.de**
- 15) [Amtl. Anm.:] D-Anzeige**